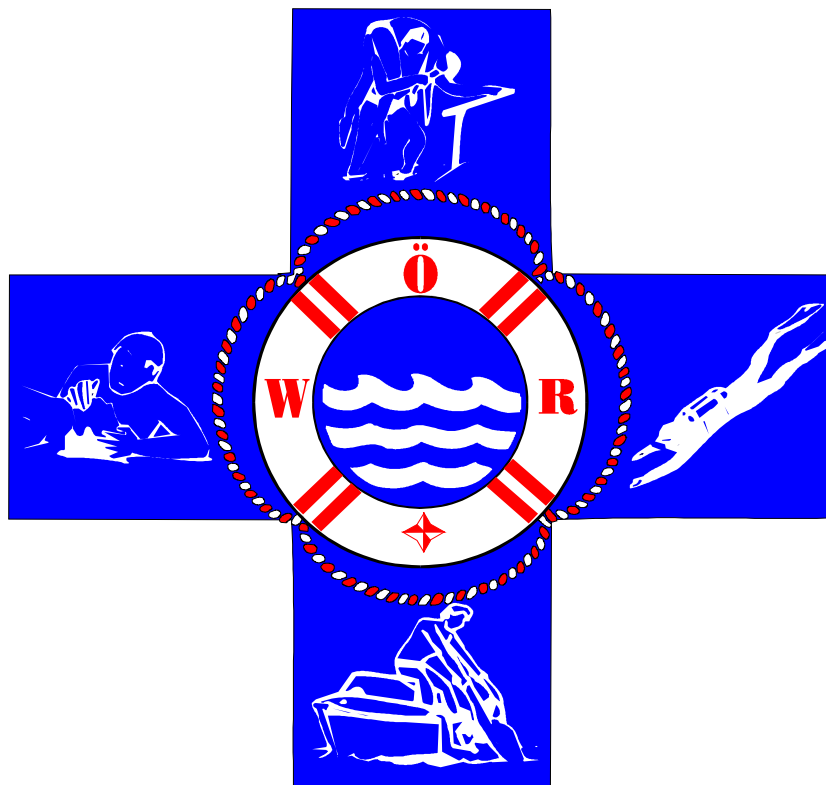


Österreichische Wasserrettung

Landesverband - Kärnten



Lernbehelf

Rechtlicher Teil

Schiffsführerpatent – 10 m, eingeschränkt
auf andere Gewässer als Wasserstraßen

Wir bedanken uns für jede freiwillige Spende schon im Voraus!



Bank: Ktn. Sparkasse BLZ 20706
Konto 0800-000184
IBAN: AT942070600800000184
BIC: KSPKAT2K

Dieses Skriptum erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne der rechtlichen Bestimmungen und dient nur als Lernbehelf zur Ausbildung der Schiffsführer.

Auf eine geschlechtergerechte Sprache und geschlechtsneutrale Fürwörter für nichtbinäre Personen wird in diesem Skriptum zugunsten der leichteren Lesbarkeit absichtlich verzichtet. Die vorkommenden personenbezogenen Oberbegriffe, wie beispielsweise „Schiffsführer“, „Verfügungsberechtigter“ udgl. sowie die Behördenbezeichnungen „Bundesminister“ und „Landeshauptmann“ sind als sexusunmarkiert zu verstehen, die merkmalssemantisch nicht differenzieren und jedes biologische Geschlecht einbeziehen.

Zusammengestellt von
Dipl.-Ing. Andreas Vidoni
Landesreferent für Nautik
<http://k.owr.at>
owr.lv.ktn@aon.at

**ÖSTERREICHISCHE WASSERRETTUNG
LANDESVERBAND KÄRNTEN**
9020 Klagenfurt, Rosenegger Straße 20
Tel. +43(0)463/32 7 32 • Fax: DW 4

Bank: Ktn. Sparkasse BLZ 20706
Konto 0800-000184
IBAN: AT942070600800000184
BIC: KSPKAT2K
DVR-Nr 0447871

Notruf 130

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
3	SCHIFFFAHRTSPOLIZEI	7
3.1	GELTUNGSBEREICH	7
3.2	SCHIFFSBESATZUNG UND ORDNUNG AN BORD	7
3.3	ALLGEMEINE SORGFALTSPFLICHT	9
3.4	VERHALTEN UNTER BESONDEREN UMSTÄNDEN	9
3.5	URKUNDEN	9
3.6	REINHALTUNG DER GEWÄSSER	9
3.7	WASSERSTRASSEN	9
3.8	VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN	10
3.9	LANDEN IM NOTFALL, LANDUNGSRECHT	10
3.10	HAVARIEN	11
3.11	BEHÖRDEN UND ORGANE	11
4	SCHIFFFAHRTSANLAGEN	12
5	SCHIFFFAHRTSGEWERBERECHT	12
6	SCHIFFSZULASSUNG	13
6.1	DAS ZULASSUNGSVERFAHREN	13
6.2	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN	14
6.3	MINDESTAUSRÜSTUNG FÜR SPORTFAHRZEUGE	15
6.4	ÄNDERUNGEN	15
6.5	ERLÖSCHEN UND WIDERRUF DER ZULASSUNG	15
7	SCHIFFSFÜHRUNG	16
7.1	ARTEN DER BEFÄHIGUNGS AUSWEISE	16
7.2	SCHIFFSFÜHRERPRÜFUNG	17
8	SEEN- UND FLUSS-VERKEHRSORDNUNG	18
8.1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	18
8.2	BESTIMMUNGEN FÜR DEN SCHIFFSFÜHRER	21
8.3	SICHTZEICHEN DER FAHRZEUGE	23
8.4	SCHALLZEICHEN	33
8.5	SCHIFFFAHRTSZEICHEN	35
8.6	BEZEICHNUNG VON HAFENEINFARTEN UND LIEGEPLÄTZEN	40
8.7	FAHRREGELN	41
8.8	NOTZEICHEN	47
8.9	STILLLIEGEN	47
8.10	FAHRGASTSCHIFFFAHRT	47
8.11	WASSERSPORT	48
8.12	UFERZONEN	48
8.13	STURMWARNUNG	50
8.14	AUSNAHMEBESTIMMUNGEN	50
9	VERORDNUNGEN DES LANDESHAUPTMANNES	50
9.1	VERBOTSZONEN (SCHUTZZONEN)	50
9.2	VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNES, MIT DER DIE SCHIFFFAHRT AUF KÄRNTNER SEEN GEREGLT WIRD	51
9.3	START- UND LANDEGASSEN	52
9.4	VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNES, MIT DER SPERRGEBIETE ZUR AUSÜBUNG DES WASSERSCHISPORTES FESTGELEGT WERDEN	52
9.5	NATURSCHUTZGEBIETE UND NATURDENKMÄLER	52
9.6	GEOGRAFISCHE ÜBERSICHT	53

1 ALLGEMEINES

Grundsätzlich ist für die selbstständige Führung von Wasserfahrzeugen mit maschinellm Antrieb ab einer Antriebsleistung von 4,4 kW auf österreichischen Gewässern ein Befähigungsnachweis erforderlich.

Die rechtlichen Vorschriften über die Schifffahrt auf den Gewässern werden im Wesentlichen geregelt durch das

Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz 1997)
BGBl. I Nr. 62/1997, in der geltenden Fassung.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden folgende Verordnungen erlassen:

- die Wasserstraßen-Verkehrsverordnung,
- die **Seen- und Fluss-Verkehrsordnung**,
- die Schiffsbetriebsverordnung,
- die Schiffstechnikverordnung,
- die Schifffahrtsanlagenverordnung
- sowie Verordnungen des Landeshauptmannes über Beschränkungen der Schifffahrt im jeweiligen Bundesland.

In Kärnten sind das:

- die **Verordnung, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird**,
- die **Verordnung, mit der Sperrgebiete zur Ausübung des Wasserschisportes festgelegt werden** und
- die **Verordnung über schifffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf Kärntner Flüssen** (Raft-Verordnung)

Das Schifffahrtsgesetz 1997 gliedert sich folgend:

1. Teil Allgemeine Bestimmungen
2. Teil Schifffahrtspolizei
3. Teil Schifffahrtsanlagen
4. Teil Schifffahrtsgewerberecht
5. Teil Schiffseichung
6. Teil Schiffszulassung
7. Teil Schiffsführung und Qualifikationen
8. Teil Schiffsführerschulen
9. Teil Schlussbestimmungen

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Fahrzeuge:** Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge, Fahrgastschiffe, Sportfahrzeuge, Fähren, schwimmende Geräte und Seeschiffe.
2. **Fahrgastschiffe:** Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind.
3. **Kleinfahrzeuge:** Fahrzeuge, deren Länge gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, ausgenommen Fahrgastschiffe
4. **Sportfahrzeug:** Fahrzeug, das für Sport- oder Erholungszwecke bestimmt ist, und kein Fahrgastschiff ist
5. **Fähre:** Fahrzeug, das dem Fährverkehr dient.
6. **Fahrgast:** eine Person an Bord eines Fahrzeuges,
 - a) die sich weder am allgemeinem Betrieb beteiligt noch das Fahrzeug als Plattform für Arbeiten an demselben oder in dessen Umgebung nutzt,
 - b) die für die Beförderung bezahlt, eine anderweitige Gegenleistung erbringt oder die Beförderungsleistung als kurzzeitiges Vereinsmitglied bezieht und
 - c) deren Nutzen am Fahrzeug in der Beförderung besteht, auch wenn die Beförderung nicht Hauptzweck der Benützung ist.
7. **Motorfahrzeug:** Fahrzeug, das mit einem Maschinenantrieb ausgestattet ist; als Ausstattung gilt Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines zur Fortbewegung des Fahrzeuges bestimmten Maschinenantriebes.
8. **Segelfahrzeug:** Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch Wind erhält
9. **Ruderfahrzeug:** Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch menschliche Muskelkraft erhält
10. **Raft:** Aufblasbares Ruderfahrzeug, das zum Befahren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) bestimmt ist.
11. **Waterbike, Wassermotorrad (Personal Watercraft, Jetski):** Schwimmkörper mit weniger als 4 m Länge, der mit einem Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantrieb ausgestattet ist und der dazu bestimmt ist, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien.
12. **Schwimmkörper:** Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (zB Segelbretter, auch maschinengetriebene; unbemannte Schlepp- und Wasserschleppgeräte; maschinengetriebene Konstruktionen, bei denen Antrieb oder Steuerung nicht auf hydrodynamischer Wirkung beruhen; Amphibienfahrzeuge sowie sonstige schwimmfähig gemachte Landfahrzeuge; auf Auftriebskörpern aufgebaute gebäudeähnliche Konstruktionen)
13. **Länge:** Länge über alles (ohne Ruder und Bugspriet).
14. **Antriebsleistung:** Leistung der Antriebsmaschinen, bei Außenbordmotoren die Leistung an der Propellerwelle.
15. **Schifffahrtszeichen:** Zeichen, die der Verkehrsregelung, der Bezeichnung des Fahrwassers oder der Fahrrinne dienen.

16. **Wasserstraße:** Gewässer, auf dem wegen seiner besonderen Bedeutung für die gewerbsmäßige Schifffahrt oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Schifffahrt gestellt und Maßnahmen zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs, der Ordnung an Bord sowie der Ordnung beim Stillliegen getroffen werden müssen.
17. **Schiffahrtsanlage:** Anlage, die unmittelbar Zwecken der Schifffahrt dient (Hafen, Lände, Fähranlage, Schiffumschlagsanlage, Versorgungsanlage, Sportanlage). Eine Anlage an Land, die nur mittelbar Zwecken der Schifffahrt dient, ist keine Schiffahrtsanlage (Tanklager, Lagerhaus, Werkstätte).
18. **Landungsplatz:** Jeder Platz, an dem eine mechanische Verbindung zwischen einem Fahrzeug oder Schwimmkörper und dem Ufer hergestellt wird.
19. **Liegeplatz:** Ein zum Stilliegen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bestimmter Platz.
20. **Hafen:** Schiffahrtsanlage, die aus mindestens einem Becken besteht und mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen zum Zweck des Umschlages, der Versorgung oder des Schutzes ausgestattet ist.
21. **Lände:** Landungsplatz mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, ausgenommen Häfen.
22. **Versorgungsanlage:** Schiffahrtsanlage zur Versorgung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern mit Treibstoffen und Betriebsstoffen (Bunkerstation, Schiffstankstelle). Eine Versorgungsanlage gilt nicht als Mineralölumschlagsanlage.
23. **Sportanlage:** Schiffahrtsanlage, die Sport- oder Vergnügungszwecken dient. Eine Anlage, die auch gewerblichen Zwecken dient, gilt nicht als Sportanlage.
24. **Treppelweg:** An den Ufern, auf oder neben den Dämmen von Wasserstraßen entlangführende Wege und deren Verbindung zu Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit sie in der Verfügungsberechtigung des Bundes stehen. Sie dienen nicht dem öffentlichen Verkehr.
25. **Verfügungsberechtigter:** Ein auf Grund eines Rechtstitels zur Benützung einer Sache Berechtigter (Eigentümer, Bestandnehmer, Leasingnehmer, Entlehner).
26. **Linienverkehr:** Eine dem öffentlichen Verkehr dienende, fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen zwischen bestimmten Anlegestellen.
27. **Gelegenheitsverkehr:** Eine dem öffentlichen Verkehr dienende, nicht fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen.
28. **Fährverkehr:** Eine dem öffentlichen Verkehr dienende, fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen oder Gütern zwischen bestimmten Anlegestellen einander gegenüberliegender Ufer eines Gewässers.
29. **Remork:** Das Schleppen, Schieben oder gekuppelte Mitführen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, soweit diese nicht in der Verfügungsberechtigung des Remorkierenden stehen, mit Motorfahrzeugen.
30. **Binnenschifffahrts – Informationsdienste** (River Information Service – RIS): Harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs und des Transportmanagement in der Binnenschifffahrt, einschließlich der Verbindung zu anderen Verkehrsträgern; dazu gehören insbesondere Fahrwasserinformation sowie taktische bzw. strategische Verkehrsinformation (Nachrichten für die Binnenschifffahrt, elektronische Binnenschifffahrtkarte Inland ECDIS);

Weitere Begriffe findet man in den jeweiligen schiffahrtsrechtlichen Vorschriften (siehe auch Pkt. 1 und Pkt. 8.1).

3 SCHIFFFAHRTSPOLIZEI

3.1 Geltungsbereich

Das Schifffahrtsgesetz gilt für öffentliche fließende Gewässer sowie für die in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz angeführten öffentlichen Gewässern und Privatgewässer. Es gilt auch für sonstige schiffbare Privatgewässer, soweit die über diese Privatgewässer Verfügungsberechtigten nichts Anderes bestimmen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind der Bodensee und der Alte Rhein.

3.2 Schiffsbesatzung und Ordnung an Bord

Ein Fahrzeug, Schwimmkörper oder Verband muss unter der Führung einer hierfür befähigten sowie geistig und körperlich geeigneten Person (Schiffsführer) stehen. Als Nachweis der Befähigung gilt ein von der Behörde ausgestellter Befähigungsausweis zur selbständigen Führung eines entsprechenden Fahrzeuges.

Die Besatzung hat die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die dieser im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie der Ordnung an Bord erteilt.

Die Fahrgäste und sonstigen Personen an Bord haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die dieser im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie der Ordnung an Bord erteilt.

Der Schiffsführer oder dessen Stellvertreter kann sich zur Führung des Fahrzeuges oder des Schwimmkörpers entsprechend kundiger Personen der Besatzung (Rudergänger, Steuerleute) unter seiner Aufsicht bedienen. Dies bedeutet in der Praxis, dass unter der Leitung des Schiffsführers auch Personen, die ihre Eignung nicht durch ein behördliches Zeugnis belegen können – aber der Führung kundig sein müssen – mit der Führung eines Wasserfahrzeuges betraut werden dürfen (z.B. zur Ausbildung).

Die Behörde kann Auskunft darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Schiffsführer eines bestimmten Fahrzeuges oder Schwimmkörpers war. Die Auskunft muss Namen und Anschrift der betreffenden Person enthalten. Kann der Verfügungsberechtigte des Fahrzeuges oder des Schwimmkörpers diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Es empfiehlt sich daher die Führung eines Fahrten- oder Logbuches.

3.2.1 Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung, insbesondere durch Alkohol

Als zur Führung eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers geeignet gilt insbesondere nicht, wer sich in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befindet.

Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l (0,5 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt; abweichend davon gilt der Zustand des Führers eines Fahrzeuges der gewerbsmäßigen Schifffahrt bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,1 g/l (0,1 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,05 mg/l oder darüber als von Alkohol beeinträchtigt.

Auf Wasserstraßen sind Organe der Schifffahrtsaufsicht (ausgenommen in die Landesvollziehung fallende Wasserstraßen), auf allen übrigen Gewässern die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, solche Personen an der Führung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Sie sind Weiters berechtigt, solche Personen sowie Personen, die verdächtig sind in einem der genannten Zustände eine Havarie verursacht zu haben,

1. auf Alkoholgehalt der Atemluft zu untersuchen oder
2. einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zur Durchführung einer Untersuchung hinsichtlich einer Beeinträchtigung vorzuführen, wenn
 - a) eine Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt nicht möglich war und zwar aus Gründen, die in der Person des Probanden liegen oder
 - b) eine Untersuchung gemäß der Atemluft auf Alkoholgehalt keinen den gesetzlichen Grenzwert übersteigenden Wert ergeben hat oder
 - c) eine Beeinträchtigung, wenn auch nicht wegen Alkoholisierung, gegeben ist (psychotrope Stoffe)

Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt. Dafür dürfen sowohl geeichte Alkomaten als auch Alkohol-Vortestgeräte eingesetzt werden.

Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird oder einem Arzt zur Untersuchung vorgeführt worden ist, hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

Mit Zustimmung des Probanden kann diese Untersuchung auch eine Blutabnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehaltes umfassen.

3.2.2 Vorläufige Abnahme des Befähigungsausweises

Die Organe der Schifffahrtsaufsicht und des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt Personen welche sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden oder sonstige psychotrope Substanzen oder sich in einem Erregungszustand oder Ermüdungszustand befinden den Befähigungsausweis vorläufig abzunehmen und der Ausstellungsbehörde vorzulegen.

3.3 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Schiffsführer haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksicht auf die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie die berufliche Übung gebieten, um folgendes zu vermeiden:

1. Gefährdungen von Menschenleben;
2. Beschädigungen von anderen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Bauten und Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer
3. Behinderungen der Schifffahrt oder der Berufsfischerei
4. Verunreinigungen der Gewässer

Dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

3.4 Verhalten unter besonderen Umständen

Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer unter Bedachtnahme auf die Sicherheit von Personen alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von den auf Grund des schiffahrtspolizeilichen Teiles des Schifffahrtsgesetzes erlassenen Verordnungen abzuweichen (**1. Fall von „Not kennt kein Gebot!“**).

3.5 Urkunden

Schiffsführer von Sportfahrzeugen haben folgende Urkunden stets im Original an Bord mitzuführen:

- Befähigungsausweis (Schiffsführerpatent)
- Zulassungsurkunde

3.6 Reinhaltung der Gewässer

Durch Verordnung (Seen- und Fluss-Verkehrsordnung) sind Maßnahmen vorzuschreiben, durch die eine Verschmutzung der Gewässer, insbesondere durch das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wassergüte durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper und deren Betrieb, soweit wie möglich vermieden wird.

3.7 Wasserstraßen

Wasserstraßen sind die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), die March, die Enns und die Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen. Für sie gelten die besonderen Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung.

3.8 Verkehrsbeschränkungen

Zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen oder Sachen können durch Verordnung

1. die Ausübung der Schifffahrt im erforderlichen Ausmaß verboten oder auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern eingeschränkt werden; dieses Verbot bzw. diese Einschränkung kann sich auf das ganze Gewässer oder bestimmte Gewässerteile, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern und auf einzelne Arten der Schifffahrt, wie die gewerbsmäßige Schifffahrt, die Sportschifffahrt oder die der Ausübung der Jagd oder der Fischerei dienende Schifffahrt, erstrecken.
2. bestimmte Gewässerteile der Ausübung bestimmter Arten des Wassersportes mit Verwendung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern vorbehalten werden (Sportzonen, wie z.B. Start- und Landegassen). Diese Anordnungen können ohne Begrenzung der Dauer oder für bestimmte Zeiträume getroffen werden. In derartige Gewässerteile dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur Fahrzeuge oder Schwimmkörper einfahren, die dem Wassersport dienen, dem sie vorbehalten sind, ferner Fahrzeuge im Linienverkehr sowie die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge des Bundesheeres, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung, der Wasserbauverwaltung sowie des Rettungs-, Hilfeleistungs- und Feuerlöschdienstes. Das Baden in Sportzonen ist verboten.
3. das Einsetzen oder Herausnehmen von wildwassergeeigneten Ruderfahrzeugen, insbesondere von Rafts, auf bestimmte Uferabschnitte von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) beschränkt werden.

Zum Schutz der Ufer oder der diesen vorgelagerten Bestände von Wasserpflanzen kann durch Verordnung der Verkehr bestimmter Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in einem bestimmten Abstand vom Ufer oder von den diesem vorgelagerten Beständen von Wasserpflanzen eingeschränkt werden (siehe Pkt. 8.11.3 – Uferzonen).

3.9 Landen im Notfall, Landungsrecht

Im Notfall ist es gestattet, an jeder Stelle des Ufers mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zu landen und Fahrgäste, Besatzung, sonst an Bord befindliche Personen, Ladung und Ausrüstung oder nötigenfalls das Fahrzeug oder den Schwimmkörper selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf das Ufer zu setzen und die Ufergrundstücke sowie die diesen benachbarten Grundstücke zu Hilfeleistungs-, Rettungs- oder Bergungszwecken - auch von der Landseite her - zu benutzen. **(2. Fall von „Not kennt kein Gebot!“)**

Entsteht durch das Landen einem Verfügungsberechtigten eines Grundstückes ein vermögensrechtlicher Nachteil, so hat ihn der Verfügungsberechtigte des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers zu entschädigen.

Die über Ufergrundstücke und Schifffahrtsanlagen Verfügungsberechtigten haben das Begehen von Ufergrundstücken, Dämmen und Schifffahrtsanlagen durch Organe der Schifffahrtsaufsicht oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Schifffahrtsbehörde, der Wasserbauverwaltung oder der Zollverwaltung sowie das Landen von Fahrzeugen, die Zwecken dieser Organe dienen, an jeder beliebigen Stelle des Ufers und der Schifffahrtsanlage ohne Anspruch auf Entgelt zu dulden und diesen Organen erforderlichenfalls Ufergrundstücke, Dämme und Schifffahrtsanlagen zugänglich zu machen.

3.10 Havarien

Ist ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen, so hat dies der Schiffsführer, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen, der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn nur Sachschaden eingetreten ist, die Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht besteht und die Beteiligten einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

In der Meldung sind alle zur Aufklärung der Havarie erforderlichen Angaben zu machen. Weiters sind ein Verzeichnis und eine Beschreibung der durch die Havarie entstandenen Schäden, wenn möglich ergänzt durch Lichtbilder und bei Verpflichtung zur Führung eines Schiffstagebuches, ein entsprechender Auszug daraus, vorzulegen

3.11 Behörden und Organe

Behörden erster Instanz im Sinne der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Schiffahrtsgesetzes sind:

1. der sachlich zuständige Bundesminister für Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) für alle nicht unter 1. fallende Gewässer sowie für Verwaltungsstrafverfahren;
3. der Landeshauptmann – soweit es sich nicht um Wasserstraßen oder Grenzgewässer handelt - für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 17 Abs. 2 und 4 sowie von Verordnungen gemäß § 16 Abs. 2, deren Inhalt sich durch Schifffahrtszeichen ausdrücken.

Beschwerdemöglichkeit:

Gegen behördliche Entscheidungen kann Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

4 SCHIFFFAHRTSANLAGEN

Der 3. Teil des Schifffahrtsgesetzes regelt in Verbindung mit der Schifffahrtsanlagenverordnung die Bewilligung, Errichtung und Gestaltung, die Benützung sowie die Erhaltung von Schifffahrtsanlagen (Steganlagen, Länden, Hafenanlagen, etc).

Schifffahrtsanlagen sind entweder öffentliche oder nicht öffentliche (private) Anlagen. Öffentliche Schifffahrtsanlagen dürfen von allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern benutzt werden, private Schifffahrtsanlagen nur entsprechend der Entscheidung der darüber Verfügungsberechtigten unter Beachtung der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften.

Behörde erster Instanz für Schifffahrtsanlagen ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat).

5 SCHIFFFAHRTSGEWERBERECHT

Der 4. Teil des Schifffahrtsgesetzes regelt die Konzessionspflicht und die Voraussetzungen zur Ausübung der gewerbsmäßigen Schifffahrt.

Die Schifffahrt wird dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

Das Anbieten einer den Gegenstand eines Schifffahrtsgewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Schifffahrtsgewerbes gleichgehalten.

Behörde erster Instanz für die Erteilung der Konzession zur Ausübung der gewerblichen Schifffahrt ist die örtlich zuständige Landesregierung.

6 SCHIFFSZULASSUNG

Grundsätzlich unterliegen alle Fahrzeuge auf fließenden Gewässern und auf allen in der Anlage 1 zum Schifffahrtsgesetz angeführten öffentlichen Gewässern und Privatgewässern einer Zulassungspflicht durch die Behörde. Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt die Zulassungspflicht nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

Folgende Fahrzeuge sind von der Zulassungspflicht ausgenommen:

1. im Ausland zugelassene Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Wasserstraßen, den österreichischen Teil des Neusiedlersees oder Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer befahren;
2. im Ausland zugelassene Sportfahrzeuge, welche die österreichischen Gewässer für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten im Kalenderjahr befahren, sofern eine entsprechende ausländische Zulassungsurkunde oder ein nach den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission ausgestelltes Internationales Zulassungszertifikat für Sportfahrzeuge vorliegt;
3. Ruderfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 20 m;
4. Segelfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m;
5. Segelfahrzeuge ohne Aufbauten und Wohneinrichtungen mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 15 m;
6. Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten elektrischen Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW ausgestattet sind;
7. Rettungs- oder sonstige Beiboote von Fahrzeugen;
8. Motorfahrzeuge, die ausschließlich Zwecken des Rennsportes dienen, für die Dauer einer behördlich bewilligten Wassersportveranstaltung einschließlich der bewilligten Vorbereitungs- und Übungszeiten;
9. Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung;
10. Fahrzeuge des Bundesheeres.

Diese Fahrzeuge dürfen allerdings nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem fahrtauglichen Zustand befinden.

Die Ausnahmen gemäß 3 bis 6 gelten nicht für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen.

6.1 Das Zulassungsverfahren

Die Zulassung eines Fahrzeuges wird über Antrag des Verfügungsberechtigten durch die Behörde (Landeshauptmann) erteilt. Sie ist an den Verfügungsberechtigten und das Fahrzeug gebunden.

Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges bei einer Untersuchung nachgewiesen wurde.

Eine Untersuchung durch die Behörde ist durchzuführen:

1. Vor der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges (Erstuntersuchung)
2. In regelmäßigen Zeitabständen nach der Zulassung (wiederkehrende Untersuchung)
3. Nach Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug (Sonderuntersuchung)
4. Über Anordnung der Behörde (Untersuchung von Amts wegen)

Sportboote die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebracht werden, müssen CE-gekennzeichnet sein. Die Erstuntersuchung eines Sportfahrzeuges, wird durch eine Erklärung des Herstellers, welche die Konformität des Sportbootes mit grundlegenden Sicherheitsanforderungen bestätigt, ersetzt.

Die Behörde kann die Zulassung auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile beschränken. Die Zulassung wird befristet erteilt (in der Regel 10 Jahre, bei der Beförderung von Fahrgästen 5 Jahre), eine Verlängerung der Geltungsdauer (meist 5 Jahre) ist nach einer Untersuchung der Fahrtauglichkeit zulässig.

Mit der Zulassung wird dem Fahrzeug eine Zulassungsurkunde ausgestellt. Diese gilt als Bescheid und ist stets im Original an Bord mitzuführen.

6.2 Kennzeichnung von Fahrzeugen

Jedem zulassungspflichtigen Fahrzeug oder Schwimmkörper ist mit der Zulassung ein amtliches Kennzeichen zuzuweisen.

Das amtliche Kennzeichen besteht aus einem Großbuchstaben oder einem Groß- und einem Kleinbuchstaben in lateinischen Schriftzeichen zur Bezeichnung der Zulassungsbehörde, gefolgt von einem Bindestrich und einer fünfstelligen Zahl in arabischen Ziffern.

Die Buchstaben zur Bezeichnung der Zulassungsbehörde sind

- A Sachlich zuständiger Bundesminister – Oberste Schifffahrtsbehörde
- B Landeshauptmann von Burgenland
- K Landeshauptmann von Kärnten
- N Landeshauptmann von Niederösterreich
- O Landeshauptmann von Oberösterreich
- S Landeshauptmann von Salzburg
- St Landeshauptmann von Steiermark
- T Landeshauptmann von Tirol
- V Landeshauptmann von Vorarlberg
- W Landeshauptmann von Wien

Beispiel: **K-89040**

Das amtliche Kennzeichen ist in heller Schrift auf dunklem Grund oder dunkler Schrift auf hellem Grund mit einer Schrifthöhe von 150 mm und einer Schriftstärke von 20 mm anzubringen.

Auf Fahrzeugen, die nicht für den Einsatz auf Wasserstraßen gedacht sind, ist das Kennzeichen an beiden Seiten des Fahrzeuges an der Bordwand oder an den Aufbauten zu führen.

6.3 Mindestausrüstung für Sportfahrzeuge

1. **Ein oder zwei Anker** mit einer Gesamtmasse [kg] von mindestens 1,5 x der Länge über alles [m]; bei zwei Ankern, darf die Masse eines Ankers nicht weniger als 45 % der Gesamtankermasse betragen
2. **Eine oder zwei Ankerketten** mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 x der Länge über alles [m] **und eine oder zwei Ankerleinen** mit einer Länge [m] von mindestens 4 x der Länge über alles [m] und jeweils einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 x der Ankermasse [kg] **oder eine oder zwei Ankerleinen** mit einer Länge [m] von mindestens 5 x der Länge über alles [m] und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 x der Ankermasse [kg]
3. **Ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C;**
Füllmasse mind. 2 kg für Fahrzeuge mit L bis 10 m und
Verbrennungsmotor über 11 kW, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtung;
Füllmasse mind. 6 kg für Fahrzeuge mit L über 10 m und
Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtung;
bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraumes möglich sein (Fire-Port);
der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig
4. **Ein Rettungsring**
gemäß der europäischen Norm EN 14144 oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel;
Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig
5. **Für jede Person an Bord eine Rettungsweste**
gemäß europäischer Norm EN 395, EN 396, EN ISO 12402–3 oder EN ISO 12402–4
6. **Erste-Hilfe-Ausrüstung** gemäß ÖNORM V 5101
7. **Zwei Festmacherleinen** mit einer Länge [m] von 1,5 x Länge über alles [m] und
Bruchlast [kN] von 0,5 x Länge über alles [m]
8. **Ein Boothaken**
9. **Eine Einstiegshilfe**

6.4 Änderungen

Der Verfügungsberechtigte eines zugelassenen Fahrzeuges hat jede Änderung seines Namens, seines Hauptwohnsitzes (Sitzes), jede Änderung in der Verfügungsberechtigung, jede wesentliche technische oder bauliche Änderung des Fahrzeuges sowie jede Änderung des Verwendungszweckes oder Namens des Fahrzeuges unter Beischluss der entsprechenden Nachweise und der Zulassungsurkunde unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

6.5 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Zurücklegung der Zulassung;
3. durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
4. im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten
mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens;
5. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberechtigten;
6. bei Eintragung des Fahrzeuges in ein ausländisches Schiffsregister.

Der Verfügungsberechtigte eines Fahrzeuges ist im Falle des Erlöschens oder Widerrufs der Zulassung verpflichtet, binnen zwei Wochen die Zulassungsurkunde der Behörde zurückzustellen.

7 SCHIFFSFÜHRUNG

Der 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes regelt die Führung und Bedienung von Fahrzeugen auf allen fließenden Gewässern und auf allen in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz angeführten öffentlichen Gewässern und Privatgewässern sowie mit der Führung und Bedienung österreichischer Fahrzeuge auf ausländischen Binnengewässern auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder nach Maßgabe der Gegenseitigkeit.

Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Teil nur für die Führung und Bedienung von Fahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

Zur selbständigen Führung eines Fahrzeuges sind Befähigungsausweise erforderlich.

Keinen Befähigungsausweis benötigen:

1. Ausländische Führer von ausländischen Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren, sofern sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur in dem Ausmaß, als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist.
2. Ausländische Führer von Sportfahrzeugen, sofern sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission ausgestelltes Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen besitzen.
3. Führer von Sportfahrzeugen, die einen entsprechenden Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee besitzen und österreichische Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen, befahren.
4. Führer von geschleppten und geschobenen Fahrzeugen, insbesondere Schleppsteuerer, sowie Führer von Beibooten von Fahrzeugen.
5. Führer von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW, sofern sie nicht der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen.
6. Führer von Ruderfahrzeugen, sofern sie nicht der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen.
7. Führer von Flößen, sofern sie nicht der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen.
8. Führer von Fahrzeugen des Bundesheeres.
9. Führer von Segelfahrzeugen.

7.1 Arten der Befähigungsausweise

Folgende Arten von Befähigungsausweisen können ausgestellt werden:

1. **Kapitänspatent – Seen und Flüsse**
Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen
2. **Schiffsführerpatent – 20 m**
Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt
3. **Schiffsführerpatent – 10 m**
Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m

7.2 Schiffsführerprüfung

Die Befähigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen ist durch die Ablegung der Schiffsführerprüfung nachzuweisen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist formgebunden.

Zur Prüfung für das „Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse“ darf nur zugelassen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeuges besitzt;
3. ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen besitzt;
4. die persönliche Verlässlichkeit besitzt und
5. zumindest eine „Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ nachweisen kann;

Diese Zulassungsvoraussetzungen sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen (Kfz-Führerschein, ärztliche Gutachten, Strafregisterauszug, Kursbesuchsbestätigung).

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus einem theoretischen (rechtlich und technisch) und praktischen (Knotenkunde und Prüfungsfahrt) Teil.

Die praktische Prüfung darf erst nach bestandener theoretischer Prüfung abgenommen werden. Eine nicht bestandene Prüfung darf frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden.

Nach bestandener Prüfung wird ein dem Prüfungsumfang entsprechender Befähigungsausweis ausgestellt. Dieser ist bei der Führung eines Fahrzeuges stets im Original an Bord mitzuführen.

8 SEEN- UND FLUSS-VERKEHRSORDNUNG

Ergänzend zu den Regelungen des Schifffahrtsgesetzes gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für fließende Gewässer sowie für die in der Anlage 1 des Schifffahrtsgesetzes angeführten öffentlichen Gewässer und Privatgewässer; sie gelten nicht für Wasserstraßen, den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach.

Für sonstige schiffbare Privatgewässer gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit die über diese Privatgewässer Verfügungsberechtigten nichts Anderes bestimmen.

8.1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

1. **Fahrzeug mit Maschinenantrieb:** Motorfahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine, ausgenommen Fahrzeuge, deren Maschine nur zu kleinen Ortsveränderungen (z.B. in Häfen) oder zur Erhöhung der Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs im Schlepp- oder Schubverband verwendet wird
2. **Schwimmendes Gerät:** eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die für Arbeiten auf Gewässern oder in Häfen bestimmt ist (zB Bagger, Elevator, Hebebock, Kran)
3. **Fahrgastschiff:** ein Tagesausflugschiff oder ein Kabinenschiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist
4. **Güterschiff:** Fahrzeug, das zur Beförderung von Gütern bestimmt ist
5. **Fahrzeug unter Segel:** ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb
6. **Ruderfahrzeug:** Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch menschliche Muskelkraft erhält
7. **Kleinfahrzeug:** ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper (ohne Anhänge wie Ruder oder Bugspriet) eine Länge von weniger als 20 m aufweist, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die gebaut und eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen, sowie der Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, und der Schubleichter
8. **Sportfahrzeug:** Fahrzeug, das für Sport- oder Erholungszwecke bestimmt ist, und kein Fahrgastschiff ist
9. **Sportgerät:** Luftmatratzen, Schwimmreifen und andere ausschließlich Sport- oder Spielzwecken dienenden Geräte ohne Maschinenantrieb sowie ferngesteuerte Modellschiffe mit einer Verdrängung von nicht mehr als 50 kg; Sportgeräte gelten nicht als Fahrzeuge oder Schwimmkörper
10. **Schwimmende Anlage:** eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel ortsfest ist, zum Beispiel Badeanstalt, Dock, Landebrücke, Bootshaus
11. **Stilllegend:** Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind

12. **Fahrend oder in Fahrt befindlich:** Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die nicht festgelaufen und weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind. Für solche Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen in Fahrt ist der Begriff „anhalten“ in Bezug auf das Land zu verstehen
13. **Sichere Geschwindigkeit:** Geschwindigkeit, bei der ein Fahrzeug oder Verband in einer den gegebenen Verhältnissen und Bedingungen angemessenen Entfernung sicher fahren, manövrieren oder anhalten kann
14. **Tag:** Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
15. **Nacht:** Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
16. **Beschränkte Sichtverhältnisse:** Verminderung der Sicht durch Nebel, Dunst, Schneetreiben, Regenschauer oder sonstige Ursachen
17. **Übermüdung:** ein Zustand, der als Folge unzureichender Ruhe oder als Folge von Krankheit auftritt und der sich in Abweichungen von üblichen Verhaltensweisen und von der Reaktionsgeschwindigkeit äußert; der Zustand des Führers eines Fahrzeugs oder Verbandes der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der mehr als 16 Stunden innerhalb von 24 Stunden Dienst versehen hat, gilt jedenfalls als durch Übermüdung beeinträchtigt
18. **Rauschzustand:** ein Zustand, der als Folge des Gebrauchs von Alkohol, Narkotika, Medikamenten oder von anderen ähnlichen Substanzen eintritt; bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l (0,5 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l oder darüber gilt der Zustand der Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt; abweichend davon gilt der Zustand des Führers eines Fahrzeuges oder Verbandes der gewerbsmäßigen Schifffahrt bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,1 g/l (0,1 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,05 mg/l oder darüber als von Alkohol beeinträchtigt
19. **Linkes und rechtes Ufer:** die Seiten des Fließgewässers von der Quelle aus zur Mündung gesehen
20. **Zu Berg:** die Richtung zur Quelle; auf Kanälen wird die Richtung von der zuständigen Behörde festgelegt und der Begriff „von A nach B“ verwendet; „**zu Tal**“ bezeichnet die entgegengesetzte Richtung
21. **Folge sehr kurzer Töne:** eine Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, getrennt durch Pausen von etwa einer viertel Sekunde
22. **Gruppe von Glockenschlägen:** zwei Glockenschläge

Weitere Begriffe.

1. **Verband:** ein Schleppverband, ein Schubverband oder ein Koppelverband
2. **Schleppverband:** eine Zusammenstellung bestehend aus einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird; letztere gehören zum Verband und werden als „Schleppboote“ oder „Schleppschiffe“ bezeichnet
3. **Schubverband:** eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt und als „Schiebendes Fahrzeug“ oder „Schubschiff“ bezeichnet wird; hierzu zählt auch ein Verband aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug, dessen Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen
4. **Koppelverband:** (gekuppelte Schiffe): eine Verbindung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt
5. **„weißes Licht“, „rotes Licht“, „grünes Licht“, „gelbes Licht“, „blaues Licht“:** Lichter, deren Farbe den Bestimmungen der UNECE-Resolution Nr. 61 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der Richtlinie 2006/87/EG entspricht
6. **„starkes Licht“, „helles Licht“, „gewöhnliches Licht“:** Lichter, deren Stärke den Bestimmungen der UNECE-Resolution Nr. 61 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (www.unece.org) oder der Richtlinie 2006/87/EG entspricht
7. **„Funkellicht“ und „schnelles Funkellicht“:** Lichter mit einer Taktkennung von 40 bis 60 bzw. von 100 bis 120 Lichterscheinungen je Minute
8. **Schiffskraftstoff:** jeder zur Verwendung auf einem Fahrzeug bestimmte bzw. auf einem Fahrzeug verwendete aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoff, einschließlich eines Kraft- oder Brennstoffs, der der Definition in der ISO-Norm 8217 entspricht.
9. **„ADN“:** die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung

8.2 Bestimmungen für den Schiffsführer

Als Nachweis der Befähigung gilt ein von der Behörde ausgestellter oder anerkannter Befähigungsausweis zur selbständigen Führung eines entsprechenden Fahrzeuges.

Der Schiffsführer muss, auch wenn ein Befähigungsausweis nicht vorgeschrieben ist, dem Gewässer und seinem Fahrzeug oder Schwimmkörper entsprechende nautische Kenntnisse und Kenntnisse der Verkehrsvorschriften besitzen.

8.2.1 Altersvoraussetzungen für die Führung von Wasserfahrzeugen

1. Motorfahrzeuge

- a) mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW die Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) mit elektrischem Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 500 W die Vollendung des 12. Lebensjahres

2. Segelfahrzeuge

- a) die Vollendung des 14. Lebensjahres
- b) die Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn alle an Bord befindlichen Personen Schwimmwesten während der Fahrt angelegt haben

3. Ruderfahrzeuge

- a) die Vollendung des 12. Lebensjahres

4. Segelbretter

- a) die Vollendung des 12. Lebensjahres

Ausnahmen gibt es für Personen in den Punkten 2 bis 3, die nachweislich an behördlich bewilligten Wassersportveranstaltungen einschließlich Proben und Übungen teilnehmen oder in Ausbildung zur Führung von Segelfahrzeugen, Ruderfahrzeugen oder Segelbrettern unter geeigneter Aufsicht stehen.

8.2.2 Hilfeleistung

Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, alle verfügbaren Mittel zu ihrer Rettung einsetzen.

Sind auf einem Gewässer Menschen oder Fahrzeuge in Gefahr, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeuges verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des von ihm geführten Fahrzeuges vereinbar ist. Kann der Schiffsführer nicht selbst helfen, so muss er unverzüglich fremde Hilfe herbeirufen.

8.2.3 Reinhaltung der Gewässer

Es ist verboten, von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aus feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, das Gewässer zu verunreinigen (Öl, Benzin, Lacke, Abfälle, Abwässer, Fäkalien, Waschmittel, Holzbehandlungsmittel und dergleichen) in das Gewässer zu werfen, zu gießen oder auf andere Weise einzubringen oder einzuleiten; Verunreinigungen durch Öle oder Treibstoffe von Motoren sind auf das nach dem Stand der Technik unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken.

Sind solche Stoffe in das Gewässer gelangt oder drohen sie in das Gewässer zu gelangen, so hat der Schiffsführer unverzüglich alle Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Verunreinigung zu treffen; ist eine rasche Beseitigung nicht möglich, so hat er umgehend die nächste erreichbare Sicherheitsdienststelle zu benachrichtigen.

8.2.4 Schutz vor Lärm, Rauch und Abgas

Durch den Betrieb von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern darf nicht mehr Lärm, Rauch oder Abgas erzeugt werden, als dies nach dem Stand der Technik bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Der Betrieb von Fahrzeugen, ausgenommen schwimmende Geräte und von mit Maschinenantrieb ausgestatteten Schwimmkörpern, deren Betriebsgeräusch nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend gedämpft ist, ist verboten.

8.2.5 Kennzeichen der Fahrzeuge

An jedem Fahrzeug sind folgende Kennzeichen anzubringen:

1. *Der Name, der auch eine Devise sein kann.*
Er ist an der Außenseite des Kleinfahrzeugs entweder auf beiden Seiten oder am Heck in mindestens 10 cm hohen, gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen.
2. *Der Name und die Anschrift des Eigentümers.*
Sie sind an einer gut sichtbaren Stelle an der Innen- oder Außenseite des Fahrzeuges anzubringen. Die Schriftzeichen und Ziffern müssen hell auf dunklem Grund oder dunkel auf hellem Grund angebracht sein.
3. *Auf Fahrgastschiffen die zugelassene Anzahl von Fahrgästen.*
Sie ist an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

Bei Motorfahrzeugen wird die Kennzeichnung gemäß Z 1 durch das amtliche Kennzeichen ersetzt. Wird einem Motorfahrzeug ein Name gegeben, ist dieser zusätzlich anzubringen.

An jedem Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss die Höhe der Schriftzeichen beim Namen mindestens 20 cm, bei den anderen Kennzeichen mindestens 15 cm betragen. Die Breite und die Strichstärke der Schriftzeichen müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

8.3 Sichtzeichen der Fahrzeuge

Zu den Sichtzeichen zählen Lichter, Tafeln, Flaggen, Bälle, Zylinder, Kegel und Doppelkegel. Andere Sichtzeichen als die vorgesehenen zu führen ist nicht zulässig.

Lichter müssen ununterbrochen und gleichmäßig strahlen.

Fallen vorgeschriebene Lichter aus, sind unverzüglich Ersatzlichter zu setzen.

Dabei kann ein vorgeschriebenes helles Licht durch ein gewöhnliches Licht ersetzt werden.

Die Lichter mit der vorgeschriebenen Stärke sind so schnell wie möglich wieder zu setzen.

Es ist verboten, Leuchten oder Scheinwerfer sowie Flaggen, Tafeln oder andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, dass sie mit den vorgesehenen Lichtern oder Zeichen verwechselt werden, deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit erschweren können. Ebenso ist es verboten, Leuchten oder Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, dass sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

8.3.1 Arten von Lichtern

Es gibt **weiße, rote, grüne, gelbe und blaue Lichter**.

Die Lichter werden in **starkes Licht, helles Licht und gewöhnliches Licht** eingeteilt.

Die Sichtweiten dieser Lichter betragen in dunkler Nacht bei klarer Luft etwa:

Art des Lichtes	weiß	rot oder grün
stark	6 km	-
hell	4 km	3 km
gewöhnlich	2 km	1,5 km

8.3.2 Flaggen, Tafeln und Bälle

Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.

Flaggen und Tafeln müssen rechteckig und mindestens 1 m (bei Kleinfahrzeugen 0,6 m) hoch und breit sein. Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 0,6 m haben.

8.3.3 Zylinder, Kegel und Doppelkegel

Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein

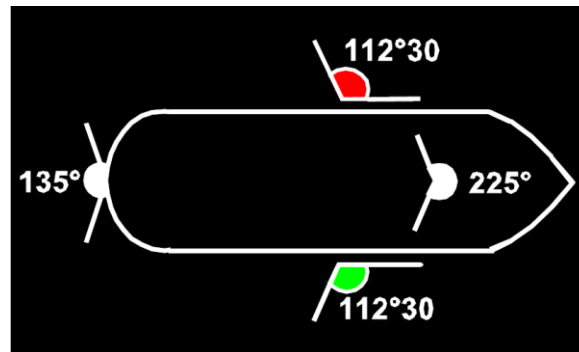
Zylinder müssen eine Höhe von 0,8 m und einen Durchmesser von 0,5 m haben.

Für den Kegel ist eine Höhe von 0,6 m und 0,6 m Durchmesser der Grundfläche; für Doppelkegel 0,8 m Höhe und 0,5 m Durchmesser der Grundfläche gefordert.

8.3.4 Bezeichnung während der Fahrt

Allgemeine Bezeichnung

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt müssen bei Nacht führen:



Topplicht: Ein weißes starkes Licht, das über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits $22^\circ30'$ hinter der Querlinie strahlt.

Es ist auf der Längsachse in einer Höhe von mindestens 5 m gesetzt. Diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeuges 40 m nicht überschreitet.

Seitenlichter: An Steuerbord ein grünes helles Licht, an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von $112^\circ30'$ strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis $22^\circ30'$ hinter die Querlinie strahlt.

Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe, in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeuges, mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und möglichst 1 m hinter diesem gesetzt werden.

Hecklicht: Ein weißes helles oder gewöhnliches Licht, das über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von $67^\circ30'$ von hinten nach jeder Seite strahlt.

Erklärung der Symbole:

Ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist



Von allen Seiten sichtbares Licht



Nur über einen eingeschränkten Horizontbogen sichtbares Licht



Funkellicht



Kleinfahrzeuge in Fahrt

Abweichend zu den oben genannten Bestimmungen gilt für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, dass sie ein Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt haben müssen.

Weiters gelten folgende Ausnahmen:

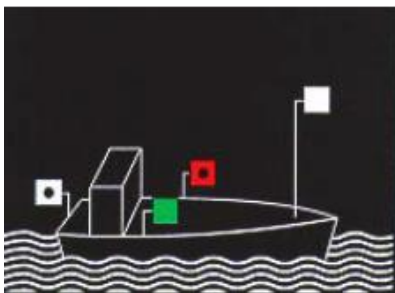
Sie dürfen ...

1. anstelle der starken – helle Lichter und anstelle heller – gewöhnliche Lichter führen;
2. anstelle des Topplichtes und des Hecklichtes ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen (Länge des Fahrzeugs weniger als 7 m);
3. die Seitenlichter in einer doppelfarbigen Leuchte am Bug auf der Längsachse zusammengefasst führen, sofern das Topplicht von vorne sichtbar bleibt und
4. sofern Topplicht und Hecklicht nicht durch ein weißes, von allen Seiten sichtbares Licht ersetzt wird, darf das Topplicht in gleicher Höhe oder niedriger als die Seitenlichter führen.

Bei Nacht

Bei Tag

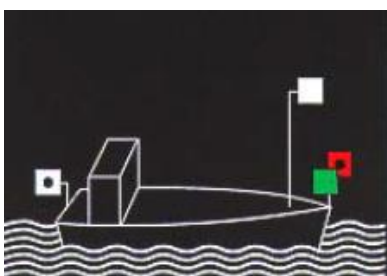
Erleichternde Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt



Keine zusätzliche Bezeichnung

Ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht

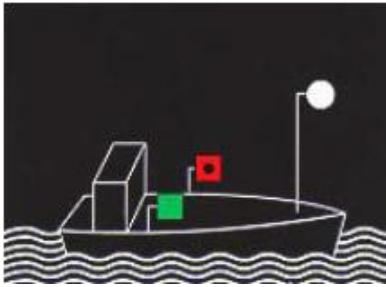
oder



Keine zusätzliche Bezeichnung

Ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht

oder



Keine zusätzliche Bezeichnung

Ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht,
Seitenlichter, die auf eine der vorgenannten Arten gesetzt werden

Weitere Ausnahmen

Weitere erleichternde Ausnahmen von den vorher genannten Vorschriften sind:

- Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m (bei der Annäherung anderer Fahrzeuge müssen diese Kleinfahrzeuge zusätzlich ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen) und
- Fahrzeuge der Berufsfischer am Netz dürfen in Fahrt bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen;
- Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb und
- geschleppte oder gekuppelte Fahrzeuge müssen in Fahrt bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen.

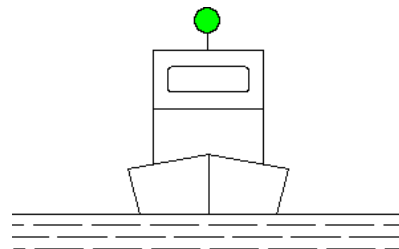
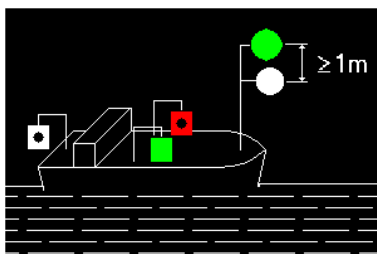
Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrgastschiffe während der Fahrt

Fahrgastschiffe müssen außer den allgemein vorgeschriebenen Lichtern ein von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht mindestens 1 m höher als das Topplicht führen.

Bei Nacht

Bei Tag

Fahrgastschiffe bei der Fahrt



Ein grünes Licht über einem weißen Licht,
beide von allen Seiten sichtbar,
Seitenlichter und ein Hecklicht

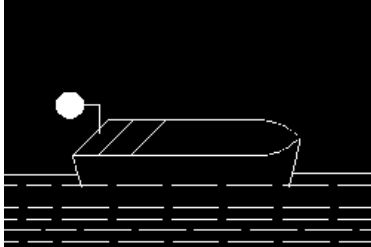
Ein grüner Ball

Weitere Bezeichnungen von Fahrzeugen

Bei Nacht

Bei Tag

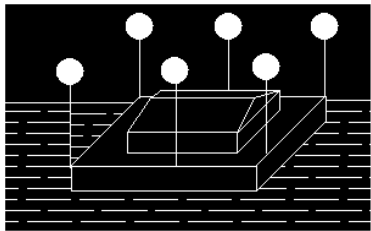
Stillliegende Fahrzeuge



Keine zusätzliche Bezeichnung

Ein von allen Seiten sichtbares
weißes gewöhnliches Licht *)

Stillliegende Schwimmkörper und schwimmende Anlagen



Keine zusätzliche Bezeichnung

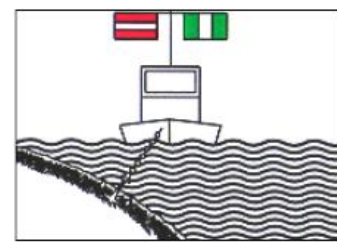
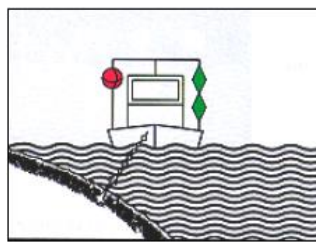
Wenn es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert,
eine ausreichende Anzahl von allen Seiten
sichtbarer weißer gewöhnlicher Lichter *)

*) Gilt nicht, wenn Sie sich an einem Landungs- oder Liegeplatz befinden.

Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge die Arbeiten ausführen, Durchfahrt frei an einer Seite



auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist zwei
grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle
Lichter übereinander und auf der Seite, an der die
Vorbeifahrt nicht frei ist, ein von allen Seiten
sichtbares rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes
helles Licht



auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei
grüne Doppelkegel übereinander und auf der Seite,
an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein roter Ball

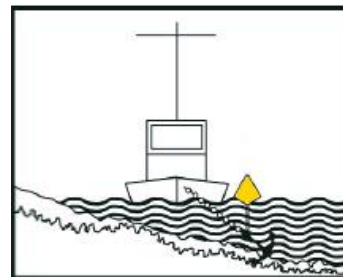
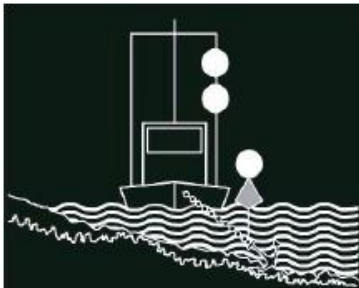
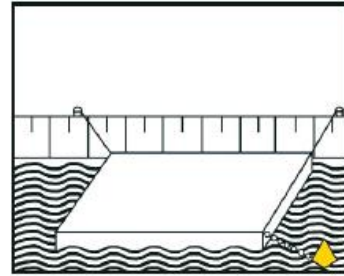
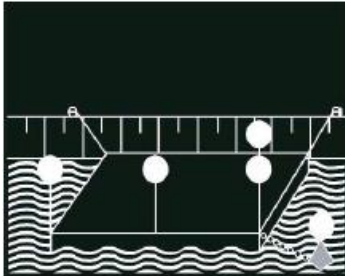
oder:

auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, das
Hinweiszeichen „Erlaubnis zur Durchfahrt“ und auf
der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das
Verbotszeichen „Verbot der Durchfahrt“

Bei Nacht

Bei Tag

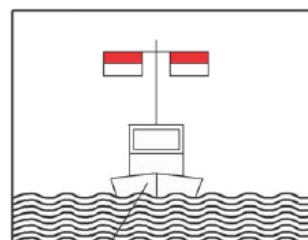
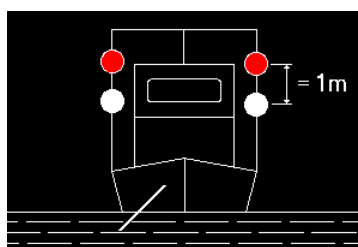
Schwimmkörper und schwimmende Anlagen sowie Fahrzeuge , deren Anker die Schifffahrt gefährden können



Zwei weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter, einen Döpper mit einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht

Einen gelben Döpper

Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge die Arbeiten ausführen und die gegen Wellenschlag zu schützen sind



Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder hellen Licht.

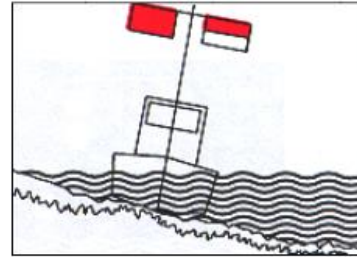
Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, eine Flagge oder Tafel, obere Hälfte rot, untere Hälfte weiß.

Bei Nacht



Auf der Seite, an denen die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht.
Die roten Lichter sind am Schiff auf gleicher Höhe angebracht.

Bei Tag

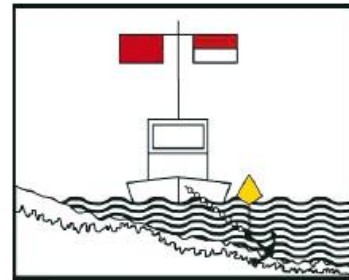


Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, eine rote Flagge oder Tafel.

Schwimmende Geräte, deren Kabel, Ankerketten oder Anker die Schifffahrt gefährden können

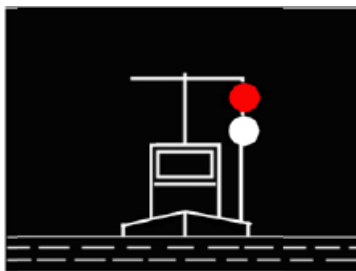


Ein Döpper mit einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht.

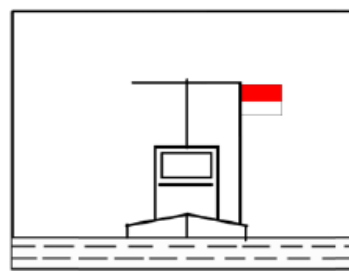


ein gelber Döpper

Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag



Ein rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht oder ein rotes helles Licht über einem weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar.



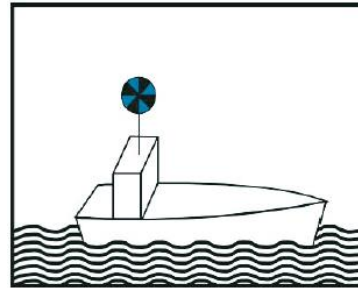
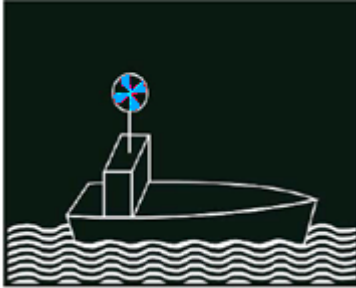
Eine rot-weiße Flagge oder Tafel oder zwei Flaggen oder Tafeln übereinander, die obere rot, die untere weiß.

Bei Nacht

Bei Tag

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Wasserrettung und Feuerwehr

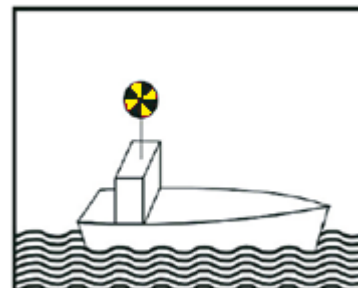
Wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert...



...dürfen Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Wasserrettung und Feuerwehr im Einsatz ein blaues Funkellicht zeigen.

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, die Arbeiten im Gewässer durchführen

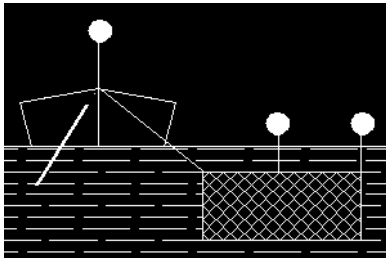
Ein gelbes Funkellicht dürfen nur Fahrzeuge mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde führen.



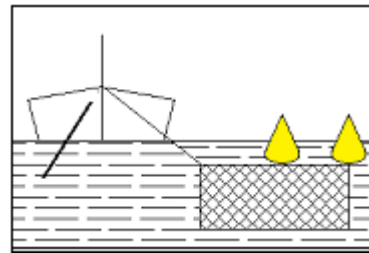
Bei Nacht

Bei Tag

Netze und andere Fischereigeräte von Fahrzeugen, die eine Behinderung der Schifffahrt darstellen



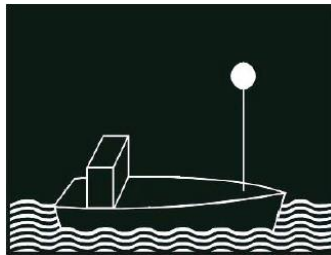
Eine ausreichende Anzahl weißer von allen Seiten sichtbarer Lichter.



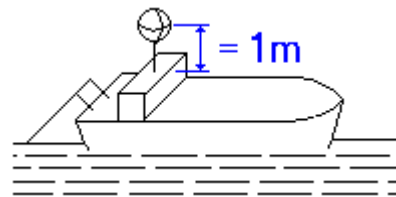
Eine ausreichende Anzahl gelber Bojen oder ähnlichen Auftriebskörpern (Abstand mindestens 15 m).

Zusätzliche Bezeichnungen der Fischereifahrzeuge

Fahrzeuge der Berufsfischer dürfen beim Fang ...

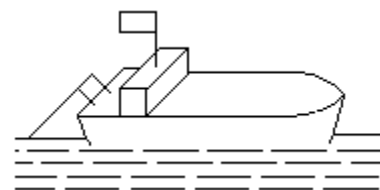


...ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht über dem Toplicht führen.

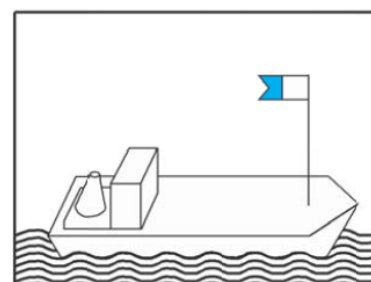
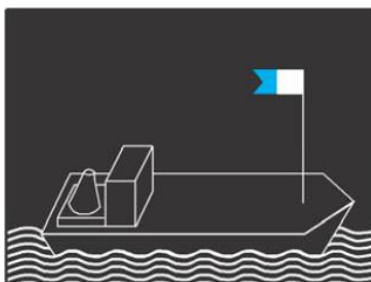


...einen von allen Seiten sichtbaren weißen Ball führen. Der Ball muss mindestens 1 m über dem Schiffskörper angebracht sein.

Fahrzeuge, von denen aus mit der Schleppangel gefischt wird, müssen eine weiße Flagge führen.



Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Tauchen

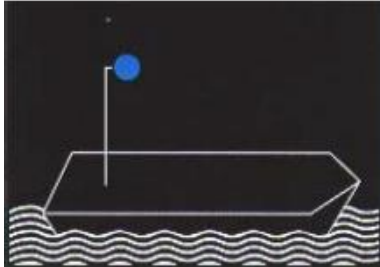


eine feste, mindestens 1 m große Abbildung der Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches an einer geeigneten, Tag und Nacht von allen Seiten sichtbaren Stelle

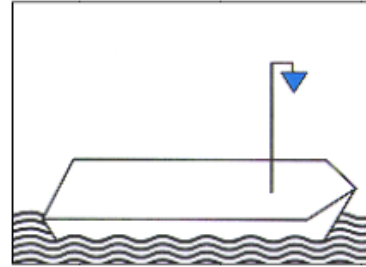
Bei Nacht

Bei Tag

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge die zur Versorgung für Treibstoffen bestimmt sind



Ein von allen Seiten sichtbares
gewöhnliches blaues Licht



Ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten

Bezeichnung der Kleinfahrzeuge unter Segel



Keine zusätzliche Bezeichnung

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht



Keine zusätzliche Bezeichnung

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes

Kleinfahrzeuge unter Segel mit einer Länge von weniger als 7 m



Keine zusätzliche Bezeichnung

ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht

8.4 Schallzeichen

Die vorgesehenen Schallzeichen müssen in Tönen von gleichbleibender Höhe gegeben werden. Der Schalldruckpegel der Schallzeichen muss - gemessen in 1 m Entfernung vor der Mitte der Trichteröffnung - zwischen 100 dB (A) und 125 dB (A) betragen.

Definition der Schallzeichen



Ein kurzer Ton von etwa einer Sekunde Dauer.



Ein langer Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

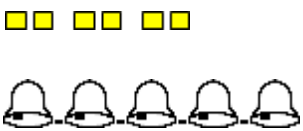


Läuten mit einer Glocke











Die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen muss etwa eine Sekunde betragen, ausgenommen beim Zeichen „Folge sehr kurzer Töne“, das aus mindestens sechs Tönen von je etwa einer viertel Sekunde Dauer bestehen muss, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

NEBELSIGNALLE sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.



SCHALLZEICHEN der SCHIFFFAHRTSANLAGEN

	2 kurze Töne, dreimal in der Minute <i>oder</i> anhaltendes Läuten mit einer Glocke	Nebelsignal der Häfen und Landungsplätze
---	---	---

SCHALLZEICHEN der FAHRZEUGE

	1 kurzer Ton	„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord! “
	2 kurze Töne	„Ich richte meinen Kurs nach Backbord! “ (Erst nach Bestätigung mit gleichem Signal Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord!)
	3 kurze Töne	„Meine Maschine geht rückwärts! “
	4 kurze Töne	„Ich bin manövrierunfähig! “
	Folge sehr kurzer Töne	„Akute Gefahr eines Zusammenstoßes“
	1 langer Ton	„ ACHTUNG! “ oder „Ich halte meinen Kurs!“
	1 langer Ton	Ich fahre aus einem Hafen oder Nebengewässer aus
	1 langer Ton	Nebelsignal
	2 lange Töne	Nebelsignal der Fahrgastschiffe
	3 lange Töne	Hafeneinfahrtssignal der Fahrgastschiffe sowie der Fahrzeuge in Not

NOTSIGNALLE

	Wiederholte lange Töne	„NOTSIGNAL“
	Gruppe von Glockenschlägen	„NOTSIGNAL“

8.5 Schifffahrtszeichen

Die Beschädigung, unbefugte Anbringung, Entfernung oder Verdeckung von Schifffahrtszeichen, die Veränderung ihrer Lage oder Bedeutung, die Anbringung von Beschriftungen, bildlichen Darstellungen und dergleichen sowie das Festmachen an Schifffahrtszeichen sind verboten.

Der Schiffsführer hat Schäden oder Veränderungen an Schifffahrtszeichen, deren Unbrauchbarkeit oder Entfernung der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu melden.

Verbotszeichen:

- 1a Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserfläche für Fahrzeuge und Schwimmkörper aller Art (Tafelzeichen)
- 1b,c,d Verbot der Durchfahrt (rote Lichter)
- 1e,f Verbot der Durchfahrt (rote Flaggen)
- 2 Überholverbot
- 3 Begegnungs- und Überholverbot
- 4 Stillliegeverbot (Ankerverbot und Verbot des Festmachens am Ufer)
- 5 Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
- 6 Verbot, am Ufer festzumachen
- 7 Wendeverbot
- 8a,b Verbot, Wellenschlag zu verursachen
- 9a,b Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren (in Brückenöffnungen)
- 10 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
- 11 Verbot für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge
- 12 Verbot des Wasserschiffahrens
- 13 Verbot für Fahrzeuge unter Segel
- 14 Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren
- 15 Verbot für Segelbretter
- 16 Verbot für Wassermotorräder
- 17 Verbot, Fahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben
- 18 Liegeverbot (auf 1000 m)

Gebotszeichen:

- 19 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren
- 20 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten
- 21a,b Gebot, unter bestimmten Umständen anzuhalten; b) z.B. in 1000 m
- 22a,b Gebot, Schallzeichen zu geben; b) z.B. ein langer Ton
- 23 Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen

Zeichen für Einschränkungen:

- 24a,b Begrenzte Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers b) z.B. 45 m
- 25a,b Begrenzte Fahrwassertiefe b) z.B. in 2,2 m
- 26a,b Begrenzte lichte Höhe über Wasserspiegel (beschränkte Durchfahrts Höhe)
b) z.B. 7,5 m
- 27 Das Fahrwasser verläuft vom rechten (linken) Ufer entfernt; die Zahl auf dem
Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fahrzeuge zu dem Tafelzeichen
einhalten müssen
- 28 Kennzeichen der Gefahrenstellen und Schifffahrtshindernisse auf nicht fließenden
Gewässern (Stange mit Toppzeichen roter Kegel, Spitze nach unten)

Empfehlende Zeichen:

- 29a,b Empfehlende Durchfahrt für Verkehr in beiden Richtungen b) oder gelbes Licht
- 30a,b,c Empfehlende Durchfahrt für Verkehr nur in der angezeigten Richtung (Verkehr in
der Gegenrichtung verboten) c) oder gelbe Lichter
- 31a,b,c Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (in einer
Brückenöffnung) c) oder grüne Lichter

Hinweiszeichen:

- 32a Erlaubnis zur Durchfahrt (allgemeines Zeichen), Tafelzeichen
- 32b,c,d Erlaubnis zur Durchfahrt, grüne Lichter
- 32e,f Erlaubnis zur Durchfahrt, grüne Flaggen (im Donauraum)
- 33 Nicht frei fahrende Fähre (z.B. Fähre an einem Seil)
- 34 Frei fahrende Fähre
- 35 Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern oder Festmachen am Ufer)
- 36 Kreuzende Hochspannungsleitung
- 37 Wehr
- 38 Erlaubnis, zu Ankern sowie Anker, Trossen und Ketten schleifen zu lassen
- 39 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
- 40 Wendestelle
- 41 Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder
Ende einer Einschränkung
- 42 Trinkwasserzapfstelle
- 43 Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
- 44 Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge
- 45 Erlaubnis zum Wasserskifahren
- 46 Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel
- 47 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren
- 48 Erlaubnis für Segelbretter
- 49 Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben

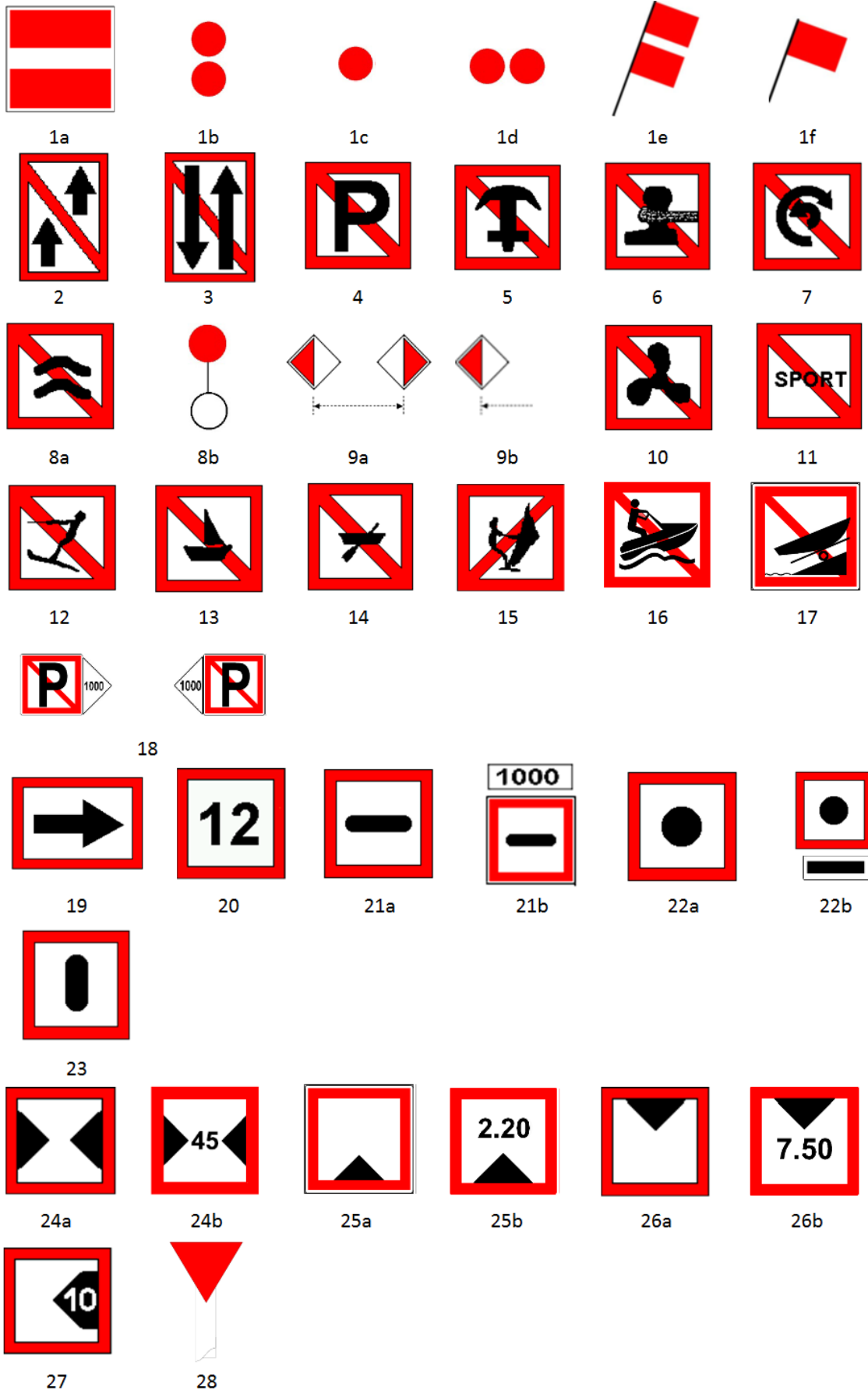
- 50 Erlaubnis für Wassermotorräder
- 51 In 1500 m befindet sich eine nicht frei fahrende Fähre
- 52 Erlaubnis zum Stillliegen im Bereich von 150 m
- 53 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 48 führen müssen
- 54 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 48 führen müssen

Zusatzzeichen:

Die Hauptzeichen können durch die folgenden Zusatzzeichen ergänzt werden:

- Tafeln mit Zahlen über einem Hauptzeichen geben die Entfernung in Meter bis zu der durch das Hauptzeichen angezeigten Bestimmung oder Besonderheit an.
- Pfeile geben an, in welcher Richtung und auf welcher Strecke das Hauptzeichen gilt. Die Zahlen auf den Pfeilen geben den Geltungsbereich des Hauptzeichens in m an.
- Tafeln mit Aufschriften unter dem Hauptzeichen enthalten Erklärungen oder Ergänzungen zum Hauptzeichen.

Übersicht der Schifffahrtszeichen nach der Seen- und Flussverkehrsordnung

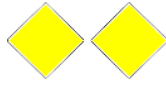




29a



29b



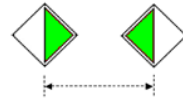
30a



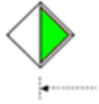
30b



30c



31a



31b



31c



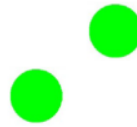
32a



32b



32c



32d



32e



32f



33



34



35



36



37



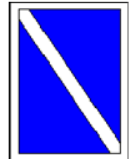
38



39



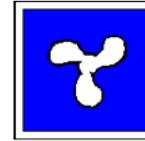
40



41



42



43



44



45



46



47



48



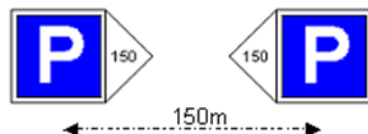
49



50



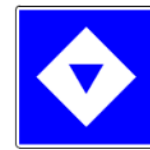
51



52



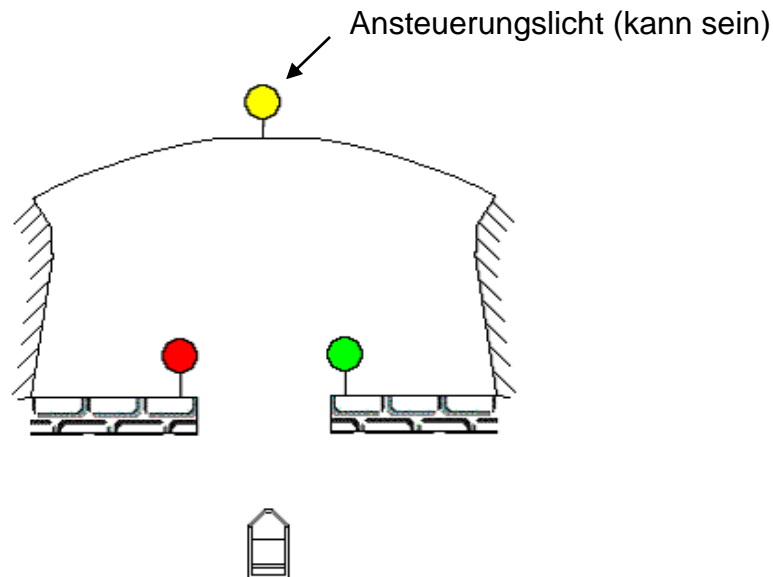
53



54

8.6 Bezeichnung von Hafeneinfahrten und Liegeplätzen

Die Einfahrten öffentlicher Häfen sind bei Nacht und beschränkten Sichtverhältnissen durch ein grünes Licht auf dem rechten Molenkopf und ein rotes Licht auf dem linken Molenkopf, jeweils vom einfahrenden Fahrzeug aus gesehen, zu bezeichnen. Zusätzlich darf ein gelbes Ansteuerungslicht angebracht werden.



Die Sichtweite des Ansteuerungslichtes muss in dunkler Nacht bei klarer Luft etwa 1 km, die der anderen Lichter etwa 3 km betragen. Die oben genannten Lichter, ausgenommen das gelbe Ansteuerungslicht, dürfen auch Funkellichter sein.

Liegeplätze für die Fahrgastschiffahrt außerhalb der Häfen sind bei Nacht und beschränkten Sichtverhältnissen während der Betriebszeiten mit einem roten und einem darunter gesetzten grünen Licht zu bezeichnen. Zusätzlich darf ein gelbes Ansteuerungslicht angebracht werden.

Andere Häfen und Liegeplätze dürfen nur mit Zustimmung der Behörde bezeichnet werden.

8.7 Fahrregeln

8.7.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Der Schiffsführer hat jedes Manöver, das bei Anwendung der Fahrregeln erforderlich wird, deutlich erkennbar und rechtzeitig auszuführen.

Ein ausweichpflichtiges Fahrzeug ist bei Bedarf auf seine Ausweichpflicht durch Schallzeichen aufmerksam zu machen.

Kommt der Ausweichpflichtige seiner Verpflichtung nicht nach, so muss der Kurshalter eine Kollision durch ein „**Manöver des letzten Augenblicks**“ vermeiden. Bei diesem Manöver weicht das Fahrzeug mit Wegerecht immer in Fahrtrichtung des Kollisionsgegners aus, um eine Frontalkollision weitestgehend zu vermeiden.

Der Schiffsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr nachzukommen.

Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen sind:

bei **Tag** (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang): **50 km/h**

bei **Nacht** (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang): **25 km/h**

in der **Uferzone** (innerhalb 200 m vom Ufer): **10 km/h**

an **Engstellen** (Uferzonen berühren sich): **25 km/h**

Gewässer, die mit Wasserpflanzen überwuchert sind, dürfen nicht durchfahren werden.

Jegliche Verunreinigung von Gewässern ist verboten.

8.7.2 Verhalten bei beschränkten Sichtverhältnissen

Bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen die Fahrzeuge auch bei Tag die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter setzen.

Bei beschränkten Sichtverhältnissen ist die Fahrgeschwindigkeit den Sichtverhältnissen entsprechend zu vermindern. Davon ausgenommen sind Fahrgastschiffe, die Radar als Navigationshilfe verwenden.

Bei beschränkten Sichtverhältnissen dürfen Fahrzeuge, welche die vorgeschriebenen Schallzeichen nicht geben oder die vorgeschriebenen Lichter nicht führen können, sowie Schwimmkörper nicht ausfahren. Befinden sie sich beim Eintreten beschränkter Sichtverhältnisse auf dem Gewässer, so müssen sie die Häfen oder die Nähe des Ufers so rasch wie möglich aufsuchen.

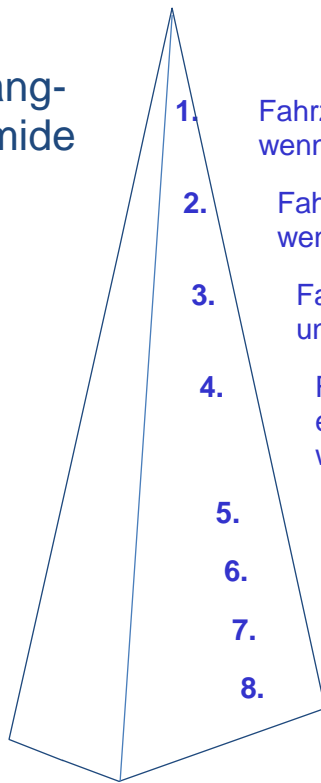
Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m haben bei beschränkten Sichtverhältnissen unverzüglich den nächsten sicheren Liegeplatz aufzusuchen.

8.7.3 Ausweichpflicht

Ausweichpflichtige Fahrzeuge oder Schwimmkörper müssen den anderen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen.

Beim Begegnen und Überholen gilt für das Ausweichen folgende Rangordnung:

Vorrang-
pyramide



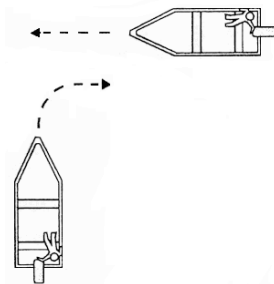
1. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn sie das blaue Funkellicht zeigen
2. Fahrzeuge der Wasserrettung oder der Feuerwehr, wenn sie das blaue Funkellicht zeigen
3. Fahrgastschiffe mit grünem Ball bzw. grünem Licht und schwer bewegliche Fahrzeuge
4. Fahrzeuge, die für die gewerbsmäßige Ausübung eines Fischereirechtes zugelassen sind, wenn sie den weißen Ball bzw. das weiße Licht führen
5. Fahrzeuge unter Segel
6. Ruderfahrzeuge
7. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb
8. Schwimmkörper (Surfbretter, Moths, StandUp-Paddler udgl.)

Die jeweiligen Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper müssen allen in der Rangordnung über ihnen stehenden Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern ausweichen.

8.7.4 Grundsätze für das Begegnen

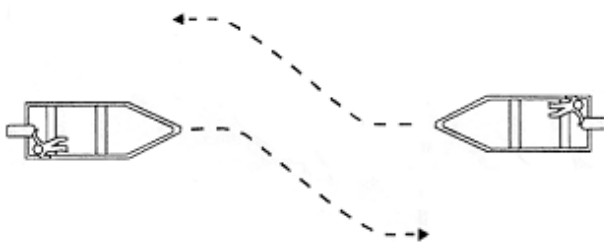
Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

Fahren zwei gleichrangige Fahrzeuge auf kreuzenden Kursen, muss das Fahrzeug, welches das andere auf seiner Steuerbordseite hat, ausweichen. Ein Kreuzen des Kurses vor dem anderen Fahrzeug ist zu vermeiden.



RECHTSREGEL bei kreuzenden
Kursen gleichrangiger Fahrzeuge

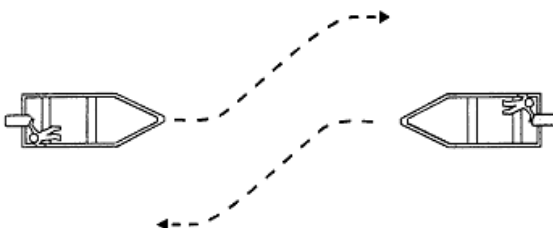
Sind die Kurse zweier Fahrzeuge entgegengesetzt oder nahezu entgegengesetzt, muss jedes Fahrzeug nach Steuerbord ausweichen. Die Vorbeifahrt erfolgt Backbord an Backbord.



BEGEGNUNGSREGEL
für entgegengesetzten Kurs

Abweichend davon kann der Schiffsführer in Ausnahmefällen verlangen, dass die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord erfolgt. Dies kann er nur dann machen wenn er sich vergewissert hat, dass dies ohne Gefahr möglich ist.

In diesem Fall hat er vor dem Manöver zwei kurze Töne zu geben. Das entgegenkommende Fahrzeug muss gleichfalls mit zwei kurzen Tönen bestätigen und dann an Steuerbord den erforderlichen Raum freigeben.

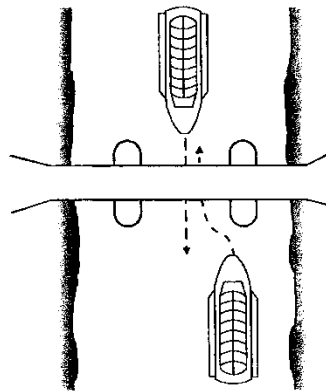


BEGEGNEN entgegen der
BEGEGNUNGSREGEL

Reicht beim Begegnen auf fließenden Gewässern, insbesondere im Bereich von Brücken, der Raum zur gefahrlosen Vorbeifahrt nicht aus, so hat das zu Berg fahrende Fahrzeug unterhalb der Engstelle die Vorbeifahrt des zu Tal fahrenden Fahrzeuges abzuwarten.

Wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, ist die Annäherung an eine Brücke rechtzeitig durch einen langen Ton anzukündigen.

In der Regel ist in der Nähe von Brücken das Begegnen und Überholen verboten.

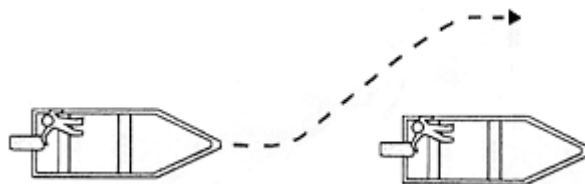


BEGEGNEN im
ENGEN FAHRWASSER

8.7.5 Grundsätze für das Überholen

Das Überholen ist nur gestattet, wenn sich der Überholende vergewissert hat, dass dieses Manöver ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Fahrzeuge ausgeführt werden kann.

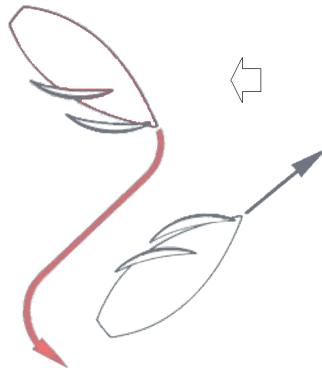
Grundsätzlich muss der Überholende an Backbord des Vorausfahrenden vorbeifahren. Ist das Fahrwasser hinreichend breit, kann der Überholende den Vorausfahrenden auch an Steuerbord überholen.



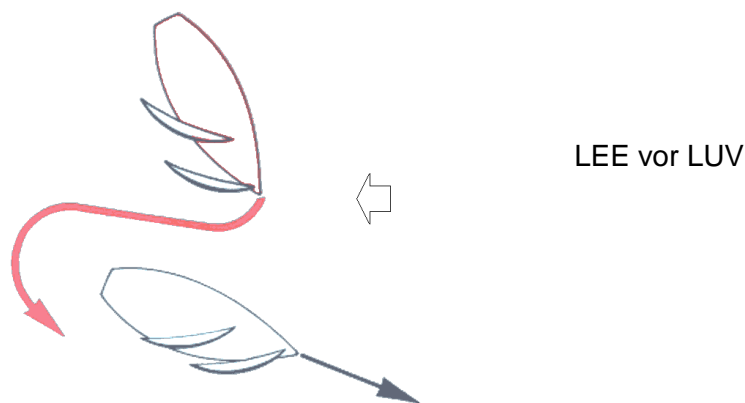
Der Vorausfahrende muss das Überholen erleichtern, soweit dies notwendig und möglich ist; er darf während des Überholvorganges seine Geschwindigkeit nicht erhöhen.

8.7.6 Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander

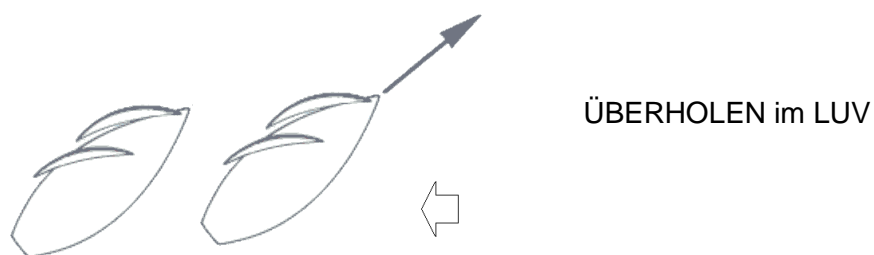
Wenn zwei Segelfahrzeuge den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.



Wenn zwei Fahrzeuge den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.



Beim Überholen muss der Überholende grundsätzlich an der Seite vorbeifahren, von der der Vorausfahrende den Wind hat.



Fährt ein Segler unter Motor, so gelten die Ausweichregeln für Motorboote. Surfer sind die letzten in der Reihenfolge und müssen daher Seglern und auch Motorbooten ausweichen.

Für das Verhalten von Segelbrettern untereinander gilt sinngemäß das Gleiche wie für Segelfahrzeuge.

8.7.7 Verhalten gegenüber Fahrgastschiffen, Fahrzeugen der Berufsfischer und Taucher

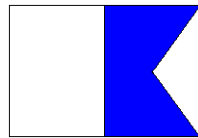
Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen gegenüber Fahrgastschiffen und Fahrzeugen der Berufsfischer, die den Ball führen, einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

Das Gleiche gilt auch gegenüber gekennzeichneten Fahrzeugen oder Bojen der Taucher.

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, ist der nach den Umständen größtmögliche Abstand einzuhalten.

Markierungen von Tauchstellen:

Beim Tauchen vom Gewässer aus ist eine dem Buchstaben „A“ der Internationalen Flaggenordnung entsprechende Flagge (Doppelstander, dessen eine Hälfte weiß und die andere blau ist) auf dem Fahrzeug oder einer mitgeführten Boje von allen Seiten sichtbar zu führen.



Buchstabe „A“ der Internationalen
Flaggenordnung

Nachts und bei unsichtigem Wetter ist sie wirksam anzuleuchten.

8.7.8 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen; Liegeplätze

Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper dürfen nur in einen Hafen einfahren oder aus ihm ausfahren, wenn dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper erfolgen kann.

Fahrzeuge, die aus einem Hafen ausfahren, haben Vorrang.

Das Ausfahren ist rechtzeitig durch Abgabe eines langen Tones anzukündigen.

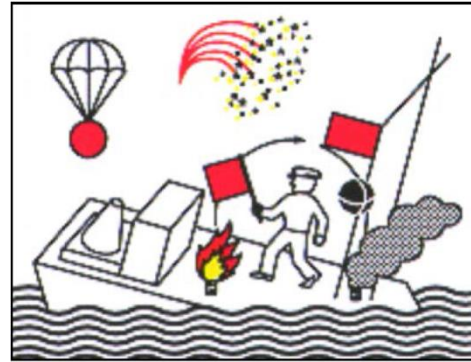
Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die bei Not oder bei stürmischem Wind oder hohem Wellengang im Hafen Schutz suchen müssen, haben auch vor Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht zeigen, den Vorrang. Sie müssen diese Absicht durch Abgabe von 3 langen Tönen bekannt geben.

Andere Fahrzeuge und Schwimmkörper haben den Kurs der Fahrgastschiffe und die Bereiche der Anlegestellen freizuhalten.

Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen sich in dem für das Ein- oder Ausfahren erforderlichen Bereich vor der Hafeneinfahrt nicht aufhalten.

8.8 Notzeichen

In Notfällen auf einem Gewässer können folgende Zeichen gegeben werden, um Hilfe herbeizurufen:



- Kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge, eines Lichtes oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes
- Abfeuern einer rot brennenden Rakete oder Zeigen sonstiger roter Leuchtsignale (Handfackeln, Leuchtkugeln mit roten Sternen, rote Fallschirm-Leuchtraketen oder Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem)
- eine Flagge über oder unter einem Ball oder ballähnlichen Gegenstand
- Lichtzeichen, zusammengesetzt aus den Morsezeichen **••• - - - •••** (SOS)
- Langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme („müde Fliege“)
- Eine Folge langer Töne

8.9 Stilliegen

Außerhalb von Häfen, anderen Schifffahrtsanlagen sowie Liegeplätzen dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper, ausgenommen schwimmende Geräte bei der Arbeit, ohne behördliche Bewilligung nicht länger als 48 Stunden stilliegen.

8.10 Fahrgastschifffahrt

Fahrgastschiffe haben beim Anlegen an öffentlichen Anlegestellen Vorrang. Der Schiffsführer verfügt über die Weisungsbefugnis für die Ordnung an Bord und an den Landungsplätzen.

Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nur in Notfällen schleppen, geschleppt werden oder längsseits gekuppelt mitgeführt werden.

8.11 Wassersport

8.11.1 Bade-, Schwimm- und Tauchverbote

Im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt sind das Baden, Schwimmen und Sporttauchen, ausgenommen an öffentlichen Badeplätzen mit geeigneten Aufsichtspersonen, verboten.

Es ist verboten, an in Fahrt befindliche Fahrzeuge oder Schwimmkörper heran zu schwimmen, sich an ihnen anzuhängen, sich ihnen mit Sportgeräten zu nähern oder unter ihnen zu tauchen.

8.11.2 Wasserschifahren und ähnliche Aktivitäten

Wasserschifahren sowie Fahren mit ähnlichen Geräten, mit Segelbrettern sowie mit unbemannten Schleppgeräten ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.

In der Uferzone ist das Wasserschifahren, das Fahren mit ähnlichen Geräten sowie das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirme und ähnliche Geräte), ausgenommen in den von der Behörde verfügbaren Bereichen (Start- und Landegassen, Sportzonen), verboten.

In Fahrwasserengen ist die Ausübung des Schleppsports verboten.

Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserschifahrern durch ein Fahrzeug ist verboten.

Das Schleppseil muss schwimmfähig und darf nicht elastisch sein.

Das Schleppseil darf nicht leer im Wasser nachgezogen werden.

Die sportausübenden Personen müssen während der Sportausübung eine Schwimmweste, oder einen Schwimmanzug tragen.

Bei der Ausübung solcher Sportarten muss das Fahrzeug mit einer weiteren Person als Beifahrer besetzt sein. Diese Person muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und hat den Wassersportausübenden zu beobachten.

Das schleppende Fahrzeug und der Wasserschifahrer müssen von anderen Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Badenden einen Abstand von mindestens 20 m halten.

8.11.3 Rafting

Das Fahren mit aufblasbaren Ruderfahrzeugen (Rafts) auf Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.

Alle Personen an Bord eines Rafts müssen während der Fahrt einen Nasstauchanzug, Schuhe, eine Schwimmweste und einen Helm tragen.

8.12 Uferzonen

Diese haben den Zweck, Personen, Tiere, Pflanzen, Sachen oder Uferverbauungen vor den Auswirkungen der Schifffahrt zu schützen.

Motorfahrzeuge dürfen, ausgenommen zum Anlegen, Ablegen oder zum Stillliegen, nicht näher als 200 m an das Ufer oder den dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren.

Fahrzeuge müssen zum An- oder Ablegen den kürzesten Weg nehmen und dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren.

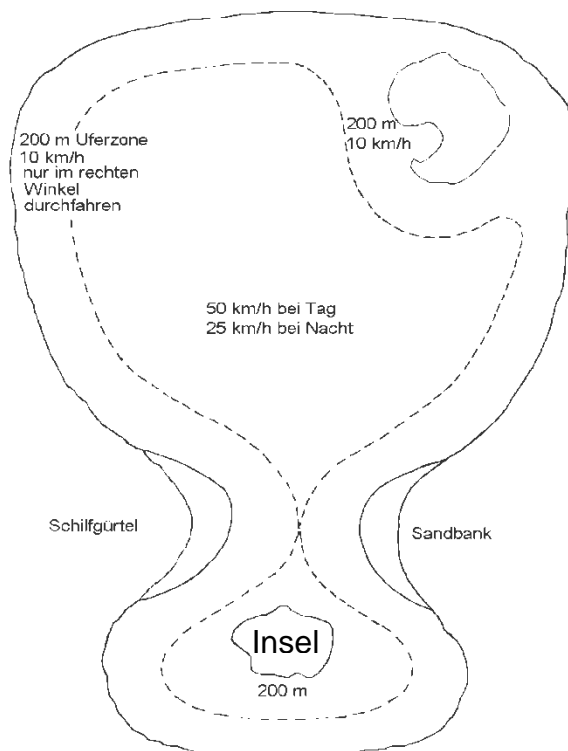
Berühren oder überschneiden einander die Uferzonen, darf nur in der Mitte des Gewässers und nicht schneller als 25 km/h gefahren werden.

Bestände von Wasserpflanzen, wie Schilf, Binsen oder Seerosen, dürfen nicht befahren werden.

Die 200 m Grenze gilt nicht für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die mit einem elektrischen Antrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 500 W ausgestattet sind.

Fahrzeuge der Berufsfischer, die den Ball führen, sowie Fahrzeuge der Wasserbauverwaltung und des gewässerkundlichen Dienstes haben nur die Geschwindigkeitsbeschränkungen zu beachten.

In den für den Wassersport bestimmten Start- und Landegassen und Sportzonen richtet sich die Geschwindigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen bzw. den behördlichen Genehmigungen.



8.13 Sturmwarnung

Die Schiffsführer haben sich über das Vorhandensein von Sturmwarneinrichtungen und die Art ihrer Signalgebung zu informieren.

Falls durch Sturmwarnzeichen das Aufkommen eines Sturmes angezeigt wird, müssen die Schiffsführer ihr Fahrverhalten so einrichten, dass sie noch vor Eintritt der Gefahr einen Hafen oder ein zum Landen geeignetes Ufer sicher erreichen können.

8.14 Ausnahmebestimmungen

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für Wassersportveranstaltungen, Bootsrennen, Wasserfeste und dergleichen Ausnahmebewilligungen erteilen.

Außerdem sind im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Wasserbauverwaltung, des gewässerkundlichen Dienstes, des Feuerlöschdienstes und Fahrzeuge, die Zwecken der Rettung und Hilfeleistung dienen, von einigen Bestimmungen (Schifffahrtszeichen, Fahrregeln, Uferzone) insoweit befreit, als es die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erfordert.

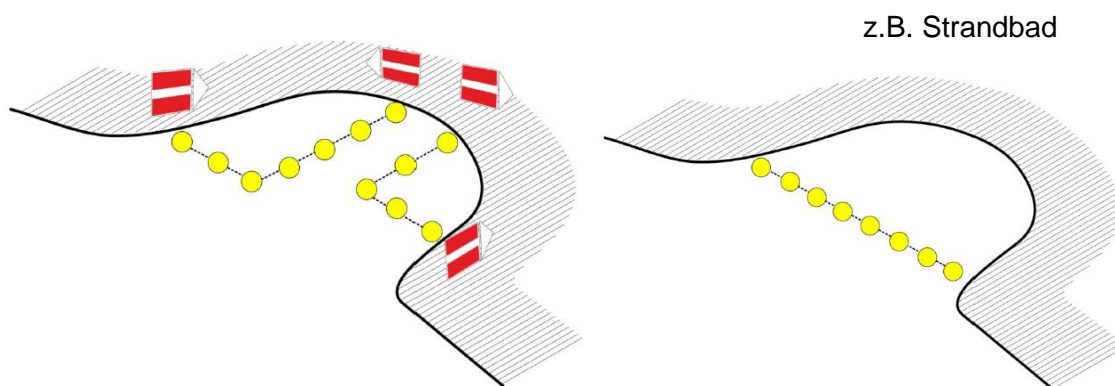
9 VERORDNUNGEN DES LANDESHAUPTMANNES

9.1 Verbotszonen (Schutzzonen)

Der Landeshauptmann kann bestimmte Teile der Seen zu Schutzgebieten erklären (z.B. Strandbäder). Diese haben den Zweck, Personen, Sachen, Tiere, Pflanzen oder Uferverbauungen vor den Auswirkungen der Schifffahrt zu schützen.

Die gesperrten Wasserflächen werden durch gelbe Bojen abgegrenzt oder durch Schifffahrtszeichen gekennzeichnet. Wenn keine Zusatztafel eine andere Entfernung vorsieht, reicht die Schutzzone vom Ufer aus 100 m in den See.

In diese Schutzzonen darf grundsätzlich kein Fahrzeug einfahren.



9.2 Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird

Auf den Kärntner Seen (hierzu zählen auch die Drau-Stauseen) ist die **Ausübung der Schifffahrt** mit

- a) Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit maschinellm Antrieb,
- b) Fahrzeugen, die auch Wohn- und Nüchtigungsziwecken dienen, wie Hausboote und dgl.,
verboten.

Weiters definiert diese Verordnung **Fahrverbotszonen** vor Strandbädern zum Schutz der Schwimmer sowie auf der Drau zum Schutz der Natur.

Vom Verbot der Ausübung der Schifffahrt ausgenommen ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Viertakt-Hubkolbenmotoren oder Elektromotoren

- des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Bundesheeres,
- der Aufsichts- (Bergwacht, Fischereiaufsicht, Wasserschutz etc.), Rettungs- und Feuerlöschdienste
- der Schifffahrts- und Wasserrechtsbehörde

insoweit, als sie zur Erfüllung der diesen Einrichtungen jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Auf dem Wörthersee, Ossiacher See, Millstätter See, Weißensee und Faaker See ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen

- a) mit Innenbord-Viertakt-Hubkolbenmotoren oder Dampfmaschinen, sofern sie auf Grund einer **Konzession nach dem Schifffahrtsgesetz** betrieben wird,
- b) mit Viertakt-Hubkolbenmotoren oder Dampfmaschinen, sofern sie zur **Ausübung der Berufsfischerei** oder zur Bringung land- und forstwirtschaftlicher Produkte oder für Betreuungsdienste betrieben wird,
- c) mit **Elektromotoren**, hinsichtlich der zur Vermietung bestimmten jedoch nur bis zu einer Leistung von höchstens 500 Watt,

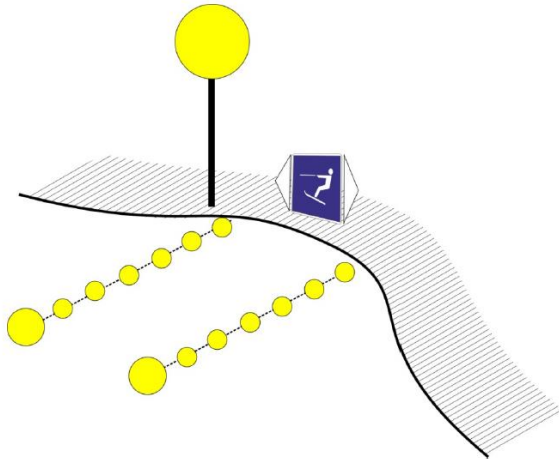
unbeschadet der Verbotszonenbestimmungen, zulässig.

Die Anzahl der Motorfahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt – ausgenommen Fahrgastschiffe, sowie der privaten Schifffahrt, **ist für jedes Gewässer begrenzt.**

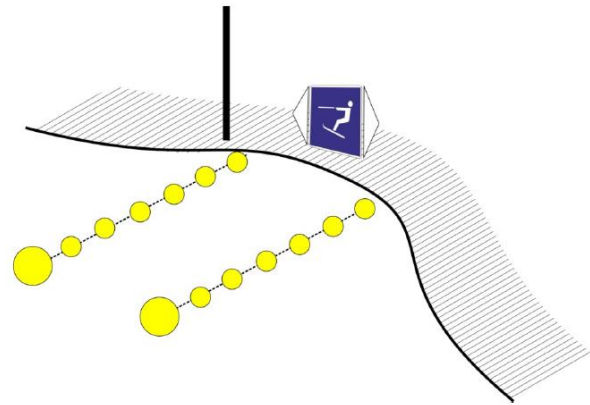
Auf den Drau-Stauseen ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit maschinellm Antrieb bis 12 kW und unbeschränkt mit Fahrzeugen, die Betriebs- und Betreuungszwecken der VERBUND – Austrian Hydro Power AG dienen, zugelassen. Die Anzahl der auf den Drau-Stauseen zugelassenen Fahrzeuge ist ebenfalls begrenzt. Seit 1. Jänner 2003 dürfen nur mehr Fahrzeuge mit Viertakt-Hubkolbenmotoren zugelassen werden.

9.3 Start- und Landegassen

Diese Gebiete dienen dem Wassersport (z.B. Wasserschifahren) und sind durch Verordnung des Landeshauptmannes festgelegt. In diese Sperrgebiete dürfen andere Fahrzeuge (ausgenommen Fahrzeuge des Linienverkehrs) oder Schwimmkörper nicht einfahren. Außerdem ist das Baden in Sperrgebieten verboten. Sperrgebiete haben den Zweck, eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Erholungssuchender zu vermeiden.



Start und Landegasse in Betrieb



Start und Landegasse außer Betrieb

Sperrgebiete sind durch gelbe Bojen und entsprechende Schifffahrtszeichen gekennzeichnet.

9.4 Verordnung des Landeshauptmannes, mit der Sperrgebiete zur Ausübung des Wassersportes festgelegt werden

Darin sind die für den Wörthersee, Ossiacher See, Millstätter See und Weißensee festgelegten Sperrgebiete definiert. Diese sind sowohl nach Jahreszeit als auch nach Uhrzeit unterschiedlich begrenzt.

9.5 Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler

Die Ausübung der Schifffahrt auf Kärntner Seen dient weniger verkehrspolitischen als viel mehr touristischen und sportlichen Zwecken. Daher unterliegt sie nicht nur schifffahrtsrechtlichen Regelungen, sondern auch strengen Naturschutzbestimmungen. Diese enthalten zum Teil auch Betretungsverbote.

Liste der die Gewässernutzung einschränkenden Naturschutz- und Europaschutzgebiete

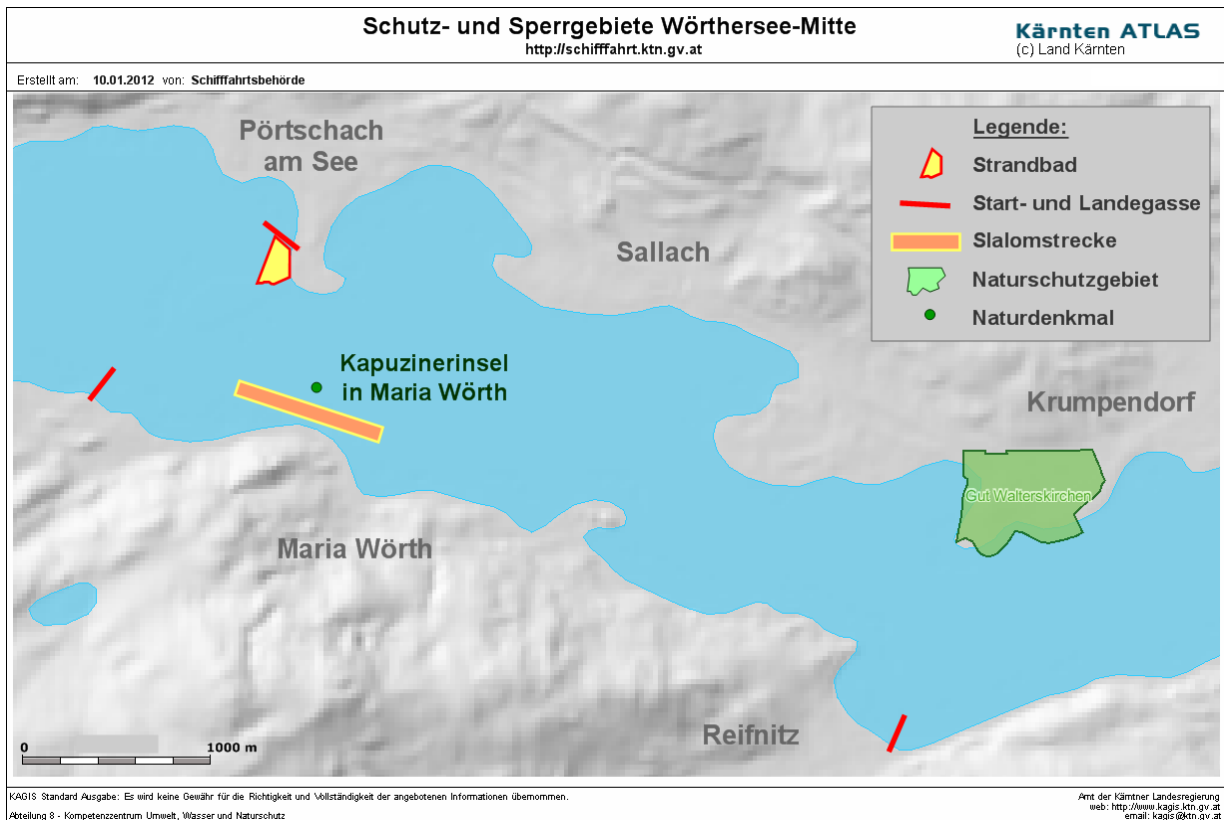
Die genauen Verordnungstexte zu einzelnen Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern finden Sie im Internet unter: <http://ris.bka.gv.at/LGBI>

9.6 Geografische Übersicht

Eine detaillierte geografische Übersicht schiffahrts- und naturschutzrechtlicher Einschränkungen der Gewässernutzung auf Kärntner Seen und Flüssen bietet der Kärnten-Atlas KAGIS unter

<http://gis.ktn.gv.at> – Raumordnung – Schutzgebiete

Beispiel:



Anlage 1 zum Schifffahrtsgesetz

Verzeichnis der Gewässer:

1. Im Burgenland:

Lacken im Seewinkel
Neufelder See
Neusiedlersee

2. In Kärnten:

Afritzer See
Aichwalder See
Baßgeigensee
Bodenseen
Faaker See
Farchtner See
Feldsee (Brennsee)
Forstsee
Freibachstausee
Gösselsdorfer See
Goggausee
Griffner See
Hafnersee
Haidensee
Jeserzer See
Keutschacher See
Kleinersee, Gemeinde Techelsberg
Kleinsee, Gemeinde St. Kanzian
Kleinsee, Gemeinde Krumpendorf
Klopeiner See
Kraiger See
Längsee
Magdalener Seen
Maltschacher See
Millstätter See
Ossiacher See
Pressegger See
Rauschelesee
Sonnegger Seen
St. Leonharder Seen
Turnersee
Turrachsee
Weißensee
Wörthersee

3. In Niederösterreich:

Erlaufsee
Lunzer See

4. In Oberösterreich:

Aber- oder Wolfgangsee
Almsee
Attersee oder Kammersee
Gleinker See
Großer Ödensee
Hallstätter See
Heratinger See
Hinterer Gosausee
Hinterer Langbathsee
Höllernersee
Holzösterer See
Kleiner Ödensee
Laudachsee
Mondsee
Nussensee
Offensee
Schwarzensee
Seeleithensee
Traunsee oder Gmundner See
Vorderer Gosausee
Vorderer Langbathsee
Zeller See oder Irrsee

5. In Salzburg:

Aber- oder Wolfgangsee
Egelsee
Eibensee
Filblingsee
Fuschlsee
Goldegger See
Grabensee
Grünwaldsee
Hintersee
Jägersee
Krottensee
Luginger See
Niedertrumer See
Obertrumer See
Prebersee
Ritzensee
Rotgüldensee
Strubklammsee
Tappenkarsee
Tauernmoossee
Wallersee
Weißsee
Wiestalsee
Zeller See

6. In der Steiermark:

Altaussee See
Erlaufsee
Giglachseen
Grundsee
Leopoldsteiner See
Ödensee
Putterersee
Röcksee
Schwarzensee
Toplitzsee
Turrachsee
Waldschacher Teich

8. In Vorarlberg:

Bodensee

7. In Tirol:

Achensee
Blintsee
Brennersee
Egelsee
Fernsteiner See
Frauensee
Haldensee
Hechtsee
Heiterwanger See
Herzsee
Hintersteiner See
Längsee
Lanser See
Mittersee
Möserer See
Natterer See
Obernberger See
Pfrillsee
Piburger See
Pillersee
Plansee
Reintaler See
Schwarzsee
Thiersee
Traualpsee
Tristacher See
Urisee
Vilsalpsee
Walchsee
Weißensee
Wildmooser See
Wildsee oder Seefelder See